

Heft 26 – Sommer 2020
cahier 26 – été 2020

BE



N'ius

Beiträge aus der Berner Justiz
Contributions de la Justice bernoise

Inhaltsübersicht Table des matières

Die Ecke der Redaktorin / Le coin de la rédactrice	3
Bildgestaltung des neuen BE N'ius / Conception de l'image du nouveau BE N'ius	5
Kursprogramm 2020 / Programme des cours 2020	6
Neues aus dem Bundeshaus / Nouveautés du Palais Fédéral	10
Neue Gesichter der Berner Justiz / Nouveaux visages de la Justice bernoise	17
Berechnungsblätter, Update Juni 2020 / Feuilles de calcul, mise à jour juin 2020	20
Patentierungsfeier der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	22
Paralegal – Beruf mit grossem Potential	25
Die richterliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO als Instrument der materiellen Prozessleitung	27
Publikationen aus unseren Reihen / Publications de nos rangs	34
Impressum	35

Die Ecke der Redaktorin Le coin de la rédactrice

Liebe Kolleginnen und Kollegen
Liebe Leserinnen und Leser

Herzliche Gratulation! Sie haben den Weg zum «neuen» BE N'ius gefunden. Schön, dass wir Sie auch weiterhin zu unserer geschätzten Leserschaft zählen dürfen. Folgende Neuerungen erwarten Sie:

Die Online-Version: Für BE N'ius bricht das Online-Zeitalter an und das Blättern macht dem Scrollen Platz: Die Printausgabe wird von einer Onlineversion abgelöst und fortan auf der Website von Bern Open Publish (BOP) der Universität Bern auch über den Kreis der Mitglieder der Bernischen Justiz hinaus der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich gemacht. BE N'ius ist von nun an unter www.benius.ch abrufbar. Auf Twitter finden Sie uns mit #be_nius.

Das Logo: Gerichtsinspektor DANIEL PEIER hat seiner kreativen Ader freien Lauf gelassen und für das neue BE N'ius die Bildgestaltung entworfen. Wie die Illustration entstanden ist, welche fortan in farbenfroher Weise die Titelseiten unserer Zeitschrift zieren wird, und welche Symbolik dahintersteckt, teilt er uns in seinem Beitrag in diesem Heft mit.

Die Redaktion: THOMAS PERLER, Staatsanwalt in Bern und mein geschätzter Vorgänger, hat sich dazu entschieden, seine Tätigkeit als langjähriger Redaktor des BE N'ius zu beenden. Der Schwung sei ihm nach so vielen Jahren abhandengekommen und es sei nun Zeit für Neues. Ob ich als neue Redaktorin seinem geäusserten Anspruch, endlich vom Chaos zur Präzision zu wechseln, entsprechen kann, wird sich noch zeigen. Jedenfalls bedanke ich mich bereits an dieser Stelle herzlich bei JANA KUNZ, unserer guten Seele im Sekretariat der Weiterbildungskommission, für die mir in Zukunft entgegengebrachte Nachsicht und Geduld als meine rechte Hand, was das BE N'ius betrifft.

Die BE N'ius Sommerausgabe 2020 enthält das Kursprogramm 2020, welches aufgrund der Covid-19-Situation eher spärlich aber dafür umso spannender ausfällt: Lassen Sie sich von den Erfahrungen eines Münchner Kriminalhauptkommissars über spektakuläre Fälle aus Deutschland berichten oder tauchen Sie ein in die Geheimnisse des Mikrokosmos und lassen Sie sich zeigen, was in Zukunft mit DNA-Analysen noch alles möglich sein wird. Im Weiteren wird unser Wissen über das Recht der Planerverträge auf den neuesten Stand gebracht. Sämtliche Kurse werden jeweils unter Einhaltung der von Bund und Kanton vorgegebenen Schutzmassnahmen und insbesondere unter strikter Einhaltung der Abstandsregeln durchgeführt.

Oberrichter DANIEL BÄHLER bereichert die vorliegende Ausgabe mit einer Übersicht über die wesentlichen Neuerungen der aus der Praxis des Familienrechts nicht mehr wegzudenkenden Berechnungsblätter. Bundesrichterin MONIQUE JAMETTI lässt uns Einblick nehmen in ihre Rede, welche sie anlässlich der Patentierungsfeier der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom 21. Februar 2020 im Grossratssaal des Rathauses in Bern hielt. Anschliessend berichtet JENNY ARGENTATI über den Paralegal Zertifikatslehrgang an der ZHAW School of Management and Law und zeigt auf, wie die

Chères collègues, chers collègues
Chères lectrices, chers lecteurs,

Nos sincères félicitations! Vous avez trouvé le chemin du «nouveau» BE N'ius. Nous nous réjouissons de pouvoir continuer à vous compter parmi nos estimées lectrices et estimés lecteurs. Les nouveautés suivantes vous attendent:

La version en ligne: L'ère numérique a commencé pour BE N'ius et la souris a remplacé le papier. La publication numérique a relayé l'édition imprimée et est désormais aussi accessible à un large public sur les sites internet Bern Open Publish (BOP) de l'université de Berne et www.benius.ch, et non plus seulement au cercle restreint de la justice bernoise. Par ailleurs, nous sommes aussi présents sur Twitter: #be_nius.

Le logo: DANIEL PEIER, inspecteur des tribunaux, a laissé libre cours à sa fibre créatrice et développé le nouveau logo de BE N'ius. Il nous explique dans sa contribution à cette édition comment a été créée l'illustration haute en couleurs qui habillera dorénavant nos pages et quelle est la symbolique qui s'y cache.

La rédaction: THOMAS PERLER, procureur à Berne et mon éminent prédécesseur, a décidé à renoncer à son activité de longue date en tant que rédacteur de BE N'ius, invoquant que l'élan nécessaire l'avait quitté et qu'il était temps de passer à autre chose. On verra si je suis apte à réaliser son souhait de faire enfin passer notre revue du chaos à la précision! Je tiens en tout cas à remercier d'ores et déjà chaleureusement ici JANA KUNZ, notre bonne âme au secrétariat de la commission pour la formation continue et mon bras droit pour ce qui concerne BE N'ius, pour l'indulgence et la patience qu'elle voudra bien m'accorder à l'avenir.

L'édition d'été 2020 de BE N'ius contient le programme des cours 2020, qui s'avère plutôt restreint en raison de la pandémie de Covid-19, mais d'autant plus passionnant: écoutez un commissaire principal munichois raconter ses expériences dans des cas spectaculaires survenus en Allemagne et laissez-vous entraîner dans les secrets du monde de l'infiniment petit en apprenant tout ce que l'analyse ADN nous permettra à l'avenir. En outre, nous bénéficierons d'une mise à jour de nos connaissances sur le droit des contrats des aménagistes. Tous les cours se dérouleront en respectant les mesures de protection prévues par la Confédération et le canton, en particulier pour ce qui concerne les règles de distanciation sociale.

DANIEL BÄHLER, juge d'appel, enrichit la présente édition en nous présentant une vue d'ensemble des principales nouveautés de ses feuilles de calcul, devenues indispensables dans la pratique du droit de la famille. MONIQUE JAMETTI, juge fédérale, nous fait partager son discours tenu le 21 février 2020 lors de la cérémonie de remise des brevets d'avocates et d'avocats dans la salle du Grand Conseil à l'hôtel de ville de Berne. Par ailleurs, JENNY ARGENTATI nous raconte son expérience vécue dans le cadre du cycle de formation paralegale à la ZHAW School of Management and Law et nous

juristisch geschulten Fachkräfte in der Praxis vielfältig eingesetzt werden können. FLORIAN KUNZ bringt uns schliesslich die richterliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO als Instrument der materiellen Prozessleitung aus wissenschaftlicher Sicht näher.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre dieser neuen Ausgabe des BE N'ius!

Denise Weingart

montre la diversité des possibilités d'emploi qui s'offrent dans la pratique aux employées spécialisées et employés spécialisés bénéficiaires d'une formation juridique. Enfin, FLORIAN KUNZ nous familiarise avec l'obligation d'interpellation par le tribunal, au sens de l'art. 56 CPC, en tant qu'instrument de direction matérielle du procès.

Je vous souhaite bien du plaisir dans la lecture de cette nouvelle édition de BE N'ius!

Denise Weingart

Bildgestaltung des neuen BE N'ius Conception de l'image du nouveau BE N'ius

Daniel Peier
Gerichtsinspektor

Augenbinde, Waage, Schwert, beeindruckende Treppen und Eingangsbereiche sind uns als Symbole der Justiz vertraut. So etabliert diese Bilder sind, so wenig erzählen sie uns. Ganz zu schweigen vom kritischen Strich der Karikaturisten, welcher die Augenbinde mit Wegschauen gleichsetzt oder die Waagschale mit unrühmlichen Gewichten füllt. Es gelingt auch nicht leicht, die traditionellen Symbole mit dem grundrechtlichen Zugang zum Recht, der Rechtsweggarantie oder der Rechtsentwicklung zu verbinden.

Als mich die Einladung des Präsidenten der Weiterbildungskommission erreichte, um eine Bildgestaltung für das neue BE N'ius zu entwerfen, suchte ich deshalb nach anderen Bildern. Die Themen des realen Lebens müssen die Justiz erreichen. Umgekehrt muss die rechtliche Beurteilung die Menschen erreichen. Es ist unentbehrlich, dass zwischen den Menschen in ihren Lebenssituationen und der rechtlichen Beurteilung durch die Justiz permanent Durchlässigkeit und Wechselwirkung bestehen.

Meine Suche nach passenden Bildern endete nach längerem Weg dort, wo sie ursprünglich begonnen hatte: Vor und hinter dem Obergerichtsgebäude. Die unzähligen grossen und aufwändig ausgearbeiteten Fenster machen das Gebäude durchlässig – wie es der Rolle der Justiz entsprechen sollte. Deshalb bildet ein Fenster des Obergerichtsgebäudes den Ausgangspunkt der Bildgestaltung. Wer von der Rückseite auf das Obergerichtsgebäude zugeht, kann zusätzlich die mannigfachen Spiegelungen der Bäume in den Fenstern entdecken. Genauso, wie sich die gesellschaftlichen Themen in der Rechtsprechung spiegeln. Das BE N'ius steht mit seinen Beiträgen für die gesamte Berner Justiz. Die Gestaltung habe ich deshalb abschliessend auf das Symbol des Fensters reduziert und vom Obergerichtsgebäude wieder abstrahiert.

Les yeux bandés, la balance, le glaive, des entrées et des escaliers impressionnants sont des symboles de la justice qui nous sont familiers. Bien que ces images soient bien établies elles ne nous disent pas grand-chose. Sans parler de la critique sarcastique des caricaturistes qui associent le bandeau au fait de détourner les yeux ou qui remplissent le plateau de la justice avec des poids peu glorieux. Il n'est pas non plus facile de lier les symboles traditionnels à l'accès aux droits fondamentaux de la justice, à la garantie des voies de droit et à l'évolution du droit.

Lorsque j'ai reçu l'invitation du président de la Commission pour la formation continue en vue d'élaborer une nouvelle illustration de couverture pour BE N'ius, je me suis donc mis à la recherche d'autres images. Les thèmes de la vie réelle doivent atteindre la justice. Inversement, l'appréciation juridique doit atteindre les êtres humains. Il est inévitable qu'une perméabilité et une interaction existent en permanence entre les êtres humains dans leurs situations de vie et l'appréciation juridique faite par la justice.

Ma recherche d'images adéquates a abouti, après un long chemin, où elle a initialement commencé: devant et derrière le bâtiment de la Cour suprême. Les innombrables grandes fenêtres élaborées onéreusement rendent le bâtiment perméable – tel que devrait l'être le rôle de la justice. C'est pourquoi une fenêtre de la Cour suprême représente le point de départ de la conception de l'image. Celui ou celle qui emprunte l'entrée située à l'arrière du bâtiment de la Cour suprême découvrira en plus la magnificence du miroitement des arbres sur les fenêtres, exactement comme se reflètent les thèmes de la société sur la jurisprudence. Avec ses contributions, BE N'ius est à la disposition de l'ensemble de la justice bernoise. C'est pourquoi, j'ai finalement réduit l'illustration au symbole de la fenêtre en l'abstrayant du bâtiment de la Cour suprême.

Kursprogramm 2020 Programme des cours 2020

Kursanmeldungen 2020

Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung Bern können sich direkt via Lernplattform des Kantons Bern www.be.ch/lernplattform über die Kurse der Weiterbildungskommission der bernischen Justiz informieren.

Kursanmeldungen für die Kurse des Jahres 2020 werden ausschliesslich elektronisch über folgenden Link entgegengenommen:
www.be.ch/lernplattform

Wer sich auf der Lernplattform nur als Gast anmelden kann (z.B. Rechtsanwälte, ausserkantonale Justizangestellte), sendet vor der ersten Kursanmeldung eine E-Mail an:
weiterbildung.og@justice.be.ch

Anschliessend wird ein Zugang zur Lernplattform erteilt.

Inscription aux cours 2020

Les employés de l'administration cantonale bernoise qui souhaitent des informations au sujet des cours proposés par la commission de la formation continue de la justice du canton de Berne peuvent consulter directement la plateforme du canton de Berne <http://www.be.ch/plateforme-de-formation>

Dorénavant, les inscriptions aux cours pour l'année 2020 s'effectueront uniquement de manière électronique à partir du lien suivant:
www.be.ch/plateforme-de-formation

Les personnes qui ne peuvent s'inscrire qu'en qualité d'invité (par exemple les avocats, les membres de la justice externes au canton de Berne), doivent envoyer, avant la première inscription à un cours, un e-mail à l'adresse suivante:
weiterbildung.og@justice.be.ch

Un accès à la plateforme leur sera ensuite communiqué.

Kurs 9

Ein polizeilicher Fallanalytiker erzählt und hilft entscheiden

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei und die Mitglieder des BAV

Alexander Horn, Erster Kriminalhauptkommissar beim Polizeipräsidium München, ist Fallanalytiker und berät deutschlandweit Sonderkommissionen der Polizei. Er half mit, den Maskenmann Martin N. zu überführen, ordnete den Hintergrund der NSU-Mordserie als erster richtig ein und wird uns über diese spektakulären Fälle sowie die operative Fallanalyse im Allgemeinen berichten. Daneben wird Alexander Horn eine neue Studie vorstellen, welche sich mit Entscheidungsfindungen in Stresssituationen befasst. Die Studie stützt sich auf und beleuchtet reale Gegebenheiten, was sie besonders wertvoll und praxisrelevant macht. Ob die Analyse der Entscheidungsfindungen auch unseren Alltag erleichtern wird?

Kursleitung

Samuel Schmid, Oberrichter

Referierende

Alexander Horn, Erster Kriminalhauptkommissar

Dauer

½ Tag, 09:00 – ca. 12:00 Uhr

Termin

Donnerstag, 10. September 2020

Kursort

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist

Donnerstag, 3. September 2020

Cours 9

Un analyste judiciaire raconte et contribue à la résolution des cas

Ouvert aux membres de la justice bernoise, de la police cantonale ainsi qu'aux membres de l'AAB

Alexander Horn, commissaire principal en chef à la police criminelle de Munich, est analyste judiciaire et conseille les commissions spéciales de la police dans toute l'Allemagne. Il a contribué à l'arrestation du criminel masqué Martin N. et a été le premier à élucider les tenants et les aboutissants de la série de meurtres du NSU. Il nous racontera ces cas spectaculaires et nous expliquera l'analyse opérative des cas en général. Par ailleurs, Alexander Horn nous présentera une nouvelle étude portant sur la prise de décisions dans des situations de stress. Cette étude se fonde sur des circonstances réelles et met celles-ci en lumière, ce qui la rend particulièrement précieuse pour la pratique. L'analyse de la prise de décisions facilitera-t-elle notre quotidien?

Direction du cours

Samuel Schmid, juge d'appel

Conférenciers

Alexander Horn, commissaire principal en chef à la police criminelle

Durée

½ journée, 09.00 – env. 12.00 heures

Date

Jeudi, 10 septembre 2020

Lieu

Amthaus Berne, salle des assises

Coût

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Délai d'inscription

Jeudi, 3 septembre 2020

Kurs 10

DNA: Probennahme – Analyse – Löschung – Zukunft

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei und die Mitglieder des BAV

Bereits vor Corona beschäftigten sich die Strafverfolgungsbehörden öfters mit dem Mikrokosmos. Nicht selten sind es winzige DNA-Spuren, die wichtige Beweismittel darstellen in der Strafverfolgung. Wir wollen daher unseren Fokus auf die DNA richten, von der Probennahme bis zur Löschung und darüber hinaus, was künftig möglich sein könnte. Zuerst werfen wir mit Christian Zingg, Chef Forensik KaPo Bern, einen Blick auf den Tatort und verdächtige Personen. Anschliessend richten wir den Blick mit Silvia Utz, Leiterin Forensische Molekularbiologie, auf die Analyse der DNA-Spuren. Weiter blicken wir mit Simone Ledermann, Leiterin Parlamentarische Verwaltungskontrolle, auf andere Kantone und deren Umgang mit DNA-Proben. Mit René Bühler, Vizedirektor fedpol, blicken wir schliesslich auf die Voraussetzungen der Löschung der DNA-Profile und wagen einen Blick in die Zukunft in Zusammenhang mit der Revision des DNA-Profilgesetzes.

Kursleitung

Evelyne Halder, leitende Gerichtsschreiberin Regionalgericht Oberland

Referierende

Dr. sc. forens. Christian Zingg, Chef Forensik, Kantonspolizei Bern

Dr. phil. nat. Silvia Utz, Abteilungsleiterin Forensische Molekularbiologie

Simone Ledermann, Leiterin Parlamentarische Verwaltungskontrolle

René Bühler, Vizedirektor fedpol

Dauer

½ Tag, 13:30 Uhr bis ca. 17:00 Uhr

Termin

Dienstag, 20. Oktober 2020

Kursort

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten

CHF 100.- für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist

Dienstag, 13. Oktober 2020

Cours 10

ADN: Prise d'échantillon – Analyse – Effacement – Avenir

Ouvert aux membres de la justice bernoise, de la police cantonale ainsi qu'aux membres de l'AAB

Déjà avant la crise du coronavirus, les autorités de poursuite pénale étaient souvent aux prises avec le microcosme. Il n'est pas rare que de minuscules particules d'ADN représentent un moyen de preuve important dans le cadre d'une enquête pénale. Nous porterons dès lors notre attention sur l'ADN, de la prise d'échantillon jusqu'à l'effacement des données et au-delà, sur les perspectives d'avenir qui se profilent à l'horizon. Christian Zingg, chef du domaine forensique à la police cantonale, nous présentera tout d'abord les lieux du crime et les personnes suspectes. Silvia Utz, cheffe du service de biologie moléculaire forensique, nous expliquera ensuite l'analyse des traces d'ADN. Puis, Simone Ledermann, cheffe du Contrôle parlementaire de l'administration, attirera notre attention sur la manière de procéder d'autres cantons en matière d'analyse d'échantillons d'ADN. Enfin, René Bühler, vice-directeur de fedpol, nous exposera les conditions de l'effacement des profils ADN et nous rendra attentif à l'avenir que nous réserve la révision de la loi sur le profil ADN.

Direction du cours

Evelyne Halder, première greffière, Tribunal régional de l'Oberland

Conférenciers

Christian Zingg, Dr. sc. forens., chef du domaine forensique, police cantonale bernoise

Silvia Utz, Dr. phil. nat., cheffe du service de biologie moléculaire forensique

Simone Ledermann, cheffe du Contrôle parlementaire de l'administration

René Bühler, vice-directeur de fedpol

Durée

½ journée, 13.30 – env. 17.00 heures

Date

Mardi, 20 octobre 2020

Lieu

Amthaus Berne, salle des assises

Coût

CHF 100.- pour les membres de l'AAB

Délai d'inscription

Mardi, 13 octobre 2020

Kurs 11

Das Recht der Planerverträge

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei und die Mitglieder des BAV

Ohne Planung kein Bauwerk. Ob die Planerinnen oder Planer als Ingenieure oder als Architekten, als Einzelplaner oder als Gesamtplaner auftreten, beim Bauen führt kein Weg an ihnen vorbei. Entsprechend hoch ist die Bedeutung der Verträge, die sie mit ihren Auftraggebern abschliessen. Die Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit diesen Planerverträgen stellen, sind zahlreich, nicht selten schwierig und trotz höchstrichterlicher Rechtsprechung umstritten. Diese Veranstaltung geht aus von der Qualifikation der Planerverträge und den Folgen, die damit verbunden sind. Sie beleuchtet die Pflichten der Planer, ihre Haftung und die Verhältnisse, die sich ergeben, wenn Planer neben Unternehmen haften. Stets orientiert sie sich am Gesetz, aber auch an den Vertragsnormen, die der SIA und die KBOB für Planerverträge geschaffen.

Kursleitung

Christian Josi, Oberrichter

Referierende

Prof. Dr. iur. Hubert Stöckli, Professor für Zivil und Handelsrecht an der Universität Freiburg, Direktor des Instituts für Schweizerisches und Internationales Baurecht

Peter von Ins, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV für Bau- und Immobilienrecht, Wirtschaftsmediator

Dauer

½ Tag, nachmittags

Termin

Donnerstag, 12. November 2020

Kursort

Technische Fachschule Bern, Festsaal
(Raum LOH 205), Lorrainestrasse 3, 3013 Bern

Kurskosten

CHF 100.- für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist

Donnerstag, 5. November 2020

Cours 11

Le droit des contrats de planification

Ouvert aux membres de la justice bernoise, de la police cantonale ainsi qu'aux membres de l'AAB

Sans planification, pas de construction. Qu'ils officient en tant qu'architecte ou ingénieur, dans le cadre d'une planification isolée ou globale, les planificateurs et planificatrices sont incontournables lorsqu'il s'agit de construire. Les contrats que concluent leurs mandants avec eux présentent donc une grande importance. Les questions juridiques qui se posent dans le cadre de ces contrats de planification sont nombreuses, souvent complexes et controversées, malgré la jurisprudence des instances supérieures. Ce cours est consacré à la qualification des contrats de planification et à leurs conséquences. Il mettra en lumière les obligations des planificateurs et planificatrices, leur responsabilité et les conséquences qui en découlent, lorsque ceux-ci et celles-ci endossent une responsabilité parallèle à celle des entrepreneurs. Les dispositions légales, mais aussi les normes contractuelles élaborées par la SIA et la KBOB pour les contrats de planification nous serviront de guides.

Direction du cours

Christian Josi, juge d'appel

Conférenciers

Hubert Stöckli, Dr en droit, professeur de droit civil et commercial à l'université de Fribourg, directeur de l'institut pour le droit suisse et international de la construction

Peter von Ins, avocat spécialisé FSA en droit de la construction et droit immobilier, médiateur économique

Durée

½ journée, après-midi

Date

Jeudi, 12 novembre 2020

Lieu

Technische Fachschule Bern, Festsaal
(salle LOH 205), Lorrainestrasse 3, 3013 Berne

Coût

CHF 100.- pour les membres de l'AAB

Délai d'inscription

Jeudi, 5 novembre 2020

Neues aus dem Bundeshaus Nouveautés du Palais Fédéral

Céline Fuchs

Staatsanwältin bei der Regionalen
Staatsanwaltschaft Berner Jura-
Seeland

Strafrecht

Das Schweizerische Stimmvolk hat in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 den Entscheid des Parlaments für die **Erweiterung der Anti-Rassismus-Strafnorm** auf die sexuelle Orientierung klar bestätigt. Die entsprechenden Änderungen des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafrechts treten am 1. Juli 2020 in Kraft. Ab diesem Datum wird auch bestraft, wer Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert.

Bereits am 1. Februar 2020 ist die **Verordnung vom 13. November 2019 über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt) in Kraft getreten. Die Verordnung soll dazu beitragen, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verhindert werden. In der Verordnung ausdrücklich erwähnt werden psychische, physische und sexuelle Gewalt, sexuelle Belästigung, Stalking, Zwangsheirat, Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation. Zudem soll die Verordnung die Koordination, Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz fördern.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. März 2020 entschieden, dass er **Opfer von häuslicher Gewalt bei der medizinischen Versorgung besser unterstützen will**. Insbesondere will er mit den Kantonen die Sicherung der Finanzierung einer gerichtsverwertbaren Dokumentation der Verletzungen als Soforthilfe gemäss Opferhilfegesetz (OHG) prüfen. Die Thematik der häuslichen Gewalt soll noch besser in die Schulung von Gesundheitsfachpersonen integriert werden. Im Hinblick auf einen allfälligen Gerichtsprozess ist es von zentraler Bedeutung, dass eine gute Dokumentation der Verletzungen des Opfers vorhanden ist. Aus diesem Grund will der Bundesrat gemeinsam mit den Kantonen prüfen, wie ein Opfer von Gewalttaten durch die Opferhilfe von den entsprechenden Kosten befreit werden könnte. Obwohl die medizinische Versorgung bei häuslicher Gewalt in die Zuständigkeit der Kantone fällt, ist der Bundesrat bereit zu prüfen, ob ein allgemeiner Informations- und Sensibilisierungsauftrag zuhanden der Behörden über die Opferhilfe bei einer künftigen Revision im OHG verankert werden kann. Die Anstrengungen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt und zur Verbesserung der Situation der Opfer will der Bundesrat fortsetzen. Im Rahmen der Arbeiten am Bericht zum Postulat Arslan 19.4369 «Prüfung wirksamerer Massnahmen zum Opferschutz in Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt» wird das Thema mit allen wichtigen Akteuren vertieft. Im Übrigen empfiehlt der Bundesrat, dass die Kantone ihre Bestrebungen im Bereich der medizinischen Versorgung in Fällen von häuslicher Gewalt fortsetzen.

Das Bundesamt für Justiz hat in Umsetzung der Motion 16.3002 der Rechtskommission des Nationalrats in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Analyse der Strafvollzugspraxis vorgenommen und hat bereits Ende 2018 punktuelle Anpassungen des Strafrechts vorgeschlagen. Die Arbeitsgruppe ist namentlich zum Schluss gekommen, dass es zu verhindern sei, dass in Einzelfällen nach wie vor gefährliche Straftäter ohne entsprechende Vorbereitung, Betreuung und Auflagen am Ende der Sanktion freigelassen werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. März 2020 nun festgehalten, dass sich das geltende Sanktionenrecht, welches flexibel ist und eine massgeschneiderte Lösung im Einzelfall ermöglicht, bewährt hat. In erster Linie sollen Straftäter nach der Verbüssung ihrer Strafe in die Gesellschaft eingegliedert werden. Ist ein Straftäter jedoch nach wie vor gefährlich, muss die Gesellschaft so lange vor ihm geschützt werden, als dies zur Verhinderung von Straftaten notwendig ist. Aus diesem Grund soll der Schutz vor gefährlichen Straftätern mit gezielten und punktuellen Massnahmen weiter verbessert werden. Infolgedessen hat der Bundesrat zwei Vorlagen mit gezielten Massnahmen zur weiteren **Verbesserung der Sicherheit im Straf- und Massnahmenvollzug** in die Vernehmlassung geschickt. Kontrolle und Betreuung sollen ausgebaut, die Zuständigkeiten der involvierten Behörden geklärt und die Verfahren

vereinfacht werden. So soll ein verwahrter Straftäter, der sich im geschlossenen Vollzug der Verwahrung oder der vorangehenden Freiheitsstrafe befindet, die gesetzlich vorgesehenen Urlaube nur in Begleitung von Sicherheitspersonal antreten dürfen. Der Bundesrat unterbreitet darüber hinaus den Vorschlag, dass die Zuständigkeiten bei der Aufhebung, Änderung oder Verlängerung einer therapeutischen Massnahme schweizweit vereinheitlicht werden. Dadurch soll verhindert werden, dass infolge mehrfacher Zuständigkeiten ein Straftäter entlassen wird und erneut eine Straftat begehen kann. Weiter soll die Rolle der Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern gestärkt werden. Demzufolge werden die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Fachkommission präzisiert. Sind bei Gewalt- und Sexualstraftäter die besonderen Voraussetzungen der Verwahrung nicht erfüllt und bleibt nach dem Strafvollzug oder nach dem Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme eine gewisse Gefährlichkeit bestehen, soll der Straftäter auch in Freiheit weiterhin betreut und kontrolliert werden. Dazu will der Bundesrat die bereits heute geltenden Instrumente der Bewährungshilfe und der Weisungen ausbauen. Es soll künftig möglich sein, zum Beispiel therapeutische Behandlungen oder die Weisung, sich an einem besonderen Ort aufzuhalten, bei Bedarf nachträglich anzuordnen. Darüber hinaus will der Bundesrat die Möglichkeit schaffen, die angeordneten Weisungen durch den Einsatz von elektronischen Fussfesseln besser zu kontrollieren. Schliesslich will der Bundesrat bei besonders gefährlichen Jugendlichen direkt im Anschluss an die Sanktion eine Massnahme des Erwachsenenstrafrechts ermöglichen. So soll verhindert werden, dass Jugendliche, die eine sehr schwere Straftat begangen haben und weiterhin gefährlich sind, nach Verbüßung der Sanktion und Erreichen des 25. Lebensjahres in die Freiheit entlassen werden müssen.

Der Bundesrat will mit dem **Veloweggesetz** für bessere und sichere Velowege sorgen. Im Herbst 2018 hat die Schweizer Stimmbevölkerung dem Bundesbeschluss über die Velowege zugestimmt und sich folglich dafür ausgesprochen, dass der Bund die Kantone bei den Velowegen unterstützt. In seiner Sitzung vom 13. Mai 2020 hat der Bundesrat jetzt die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des neuen Verfassungsartikels geschaffen. Der Bau von Velowegen bleibt Aufgabe der Kantone. Dabei haben die Kantone jedoch die Pflicht, künftig Velowege verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen. Bei Aufhebung von Velowegen müssen sie durch neue ersetzt werden. Der Bund unterstützt die Kantone mit Fachinformationen, Beratung, Geodaten und mit der Begleitung von Pilotprojekten. In seinem Bereich wird der Bund, beispielsweise bei Autobahnanschlüssen oder auf Nationalstrassen mit Mischverkehr, zwecks Entflechtung des Verkehrs situativ ebenfalls vermehrt Velowege realisieren. Dies hat er in der Vergangenheit in der Schöllenschlucht bereits getan. Im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten entlang der Gotthardpassstrasse zwischen Göschenen und Andermatt wurde ein Veloweg realisiert und 2019 eröffnet. Auch kann der Bund unter bestimmten Voraussetzungen Land für Veloinfrastrukturen zur Verfügung stellen oder Velobahnen prüfen.

Damit Ermittlungen vorgebracht und Zusammenhänge zwischen verschiedenen Fällen im In- und Ausland erkannt werden können, müssen DNA-Profile und Fingerabdrücke rasch abgeglichen werden können bzw. die Schweizer Polizei muss rasch in Erfahrung bringen können, welche Länder Informationen zu DNA-Profilen und Fingerabdrücken haben. Infolgedessen hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2019 das Vernehmlassungsverfahren über die Genehmigung und Umsetzung von drei internationalen Kooperationsabkommen eröffnet. Die Schweizer Polizei kann heute bei der Suche nach Informationen zu Fingerabdrücken oder DNA-Profilen nicht auf die nationalen Informationssysteme anderer europäischer Länder zugreifen. Das hat zur Folge, dass alle Länder separat angefragt werden müssen, ohne dass bekannt ist, ob diese tatsächlich über sachdienliche Informationen verfügen. Ein Kooperationsabkommen, **die Prümer Zusammenarbeit**, löst dieses Problem, indem bestimmte Schweizer Informationssysteme mit denen anderer europäischer Länder vernetzt werden. Dabei handelt es sich um das Fingerabdruck-Informationssystem, das DNA-Profil-Informationssystem und die Fahrzeug- und Fahrzeughalter-Datenbank. So lässt sich innerhalb kürzester Frist feststellen, welche ausländischen Behörden relevante Informationen haben. Die Prümer Zusammenarbeit führt dazu, Ermittlungen effizienter zu gestalten, zur Fahndung ausgeschriebene Personen oder Personen, die vermisst werden oder verstorben sind, zu lokalisieren und zu identifizieren oder

Informationen über sie zu erhalten. Ein weiteres Abkommen, **das Eurodac-Protokoll**, erteilt den Strafverfolgungsbehörden die Befugnis, auf die Eurodac-Datenbank zuzugreifen. In dieser Datenbank werden die Fingerabdrücke von Personen gespeichert, die in einem Dublin-Staat ein Asylgesuch einreichen oder bei der illegalen Einreise in den Dublin-Raum aufgegriffen werden. Die Eurodac-Datenbank darf durch die Strafverfolgungsbehörden jedoch nur zur Prävention und zur Aufdeckung schwerer Straftaten, bei Terrorismusverdacht und im Rahmen von diesbezüglichen Ermittlungen konsultiert werden. Bedingung dafür, dass die Strafverfolgungsbehörden auf die Eurodac-Datenbank zugreifen können, ist der automatisierte Austausch von Fingerabdrücken und DNA-Profilen. Das dritte Kooperationsabkommen, **das PCSC-Abkommen**, ist inhaltlich ähnlich ausgestaltet wie das Prümer Abkommen. So sieht es den automatisierten Austausch von DNA-Profilen und Fingerabdrücken zwischen der Schweiz und den USA vor.

An seiner Sitzung vom 20. Mai 2020 hat der Bundesrat **die revidierten Verkehrsregeln- und Signalisationsverordnungen** verabschiedet und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Bei Stau gilt auf Autobahnen künftig die Pflicht, eine Rettungsgasse zu bilden. Folglich müssen die Automobilisten bei Stau zwischen der linken und der rechten Spur, bei dreispurigen Strassen zwischen der linken und den beiden rechten Spuren, genügend Platz für Rettungsfahrzeuge freilassen, ohne dass sie den Pannestreifen belegen. Ein Verstoss gegen diese Vorschrift wird mit Ordnungsbusse geahndet. Künftig gilt bei Spurabbauten das Reissverschlussprinzip. Das bedeutet, dass die Automobilisten Fahrzeuge auf der abgebauten Spur einschwenken lassen müssen. So soll verhindert werden, dass bei Spurabbauten zu früh auf die verbleibende Spur gewechselt wird, wie es heute oft geschieht. Das Nichtbeachten des Reissverschlussprinzips wird mit Ordnungsbusse bestraft. Weiter wird es künftig auch zulässig sein, auf Autobahnen rechts an Fahrzeugen vorbeizufahren, wenn sich nur auf dem linken oder bei dreispurigen Autobahnen auf dem mittleren Fahrstreifen eine Kolonne gebildet hat. Rechtsüberholen, d.h. Ausschwenken auf den rechten Fahrstreifen und dann unmittelbare Wiedereinschwenken, bleibt weiterhin verboten. Ein Verstoss gegen dieses Verbot wird mit Ordnungsbusse geahndet. Radfahren und Mofafahrern ist es neu erlaubt, an Ampeln bei Rot rechts abzubiegen, sofern dies entsprechend signalisiert ist. Kinder dürfen bis 12 Jahre mit ihren Velos neu auf dem Trottoir fahren, wenn es keinen Radweg oder Radstreifen gibt. Eine weitere Änderung führt dazu, dass neu vor Lichtsignalen ein Bereich für Radfahrer markiert werden kann, selbst wenn kein Radstreifen vorhanden ist. Weiter wird eine Umleitungswegweisung für den Langsamverkehr eingeführt. Im Bereich des ruhenden Verkehrs wird neu das Symbol «Ladestation» geschaffen. Mit diesem Symbol können Abstellflächen bezeichnet werden, die über eine Ladestation für Elektrofahrzeuge verfügen. Diese Parkfelder können neu grün eingefärbt werden. Neu können markierte Parkierungsflächen mit einem Velopiktogramm für Velos reserviert werden, ohne dass wie bisher eine zusätzliche Signalisation erforderlich ist. Der Geltungsbereich des Signals «Parkieren gegen Gebühr» wird auf alle Fahrzeuge ausgedehnt, sodass gebührenpflichtige Parkfelder auch für Motorräder, Mofas und schnelle E-Bikes eingeführt werden können. Weiter hat der Bundesrat per 1. Januar 2021 in der Nationalstrassenverordnung das Verbot, an Autobahnraststätten Alkohol auszuschenken und zu verkaufen, aufgehoben. Für gewisse schwere Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3500 Kilogramm werden Erleichterungen eingeführt. So werden Blutspendedienste vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sowie von Veteranenfahrzeuge vom Sonntagsfahrverbot ausgenommen. Weiter wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit von leichten Motorfahrzeugen mit Anhängern bis 3.5 Tonnen von 80 km/h auf 100 km/h erhöht, sofern Anhänger und Zugfahrzeug für diese Geschwindigkeit zugelassen sind. Die Verordnung der UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Bergungszonen wird so angepasst, dass in Tempo-30-Zonen ausnahmsweise vom Grundsatz des Rechtsvortritts abgewichen werden kann. Künftig wird es möglich sein, in diesen Zonen vortrittsberechtigte Fahrradstrassen einzurichten. Die Fahrradstrasse kann mittels Markierung eines grossen Velopiktogramms gekennzeichnet werden. Schliesslich werden die Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn dahingehend ergänzt, dass bei Fussgängerstreifen eine Markierung auf die Strassenbahn hinweisen kann. So dann können geeignete Fussgängerüberquerungsstellen mit «Füessli» gekennzeichnet werden, wobei diese Markierung auf dem Trottoir angebracht wird.

Insbesondere soll diese Markierung in Tempo-30-Zonen eingesetzt werden, da dort Fussgängerstreifen nur ausnahmsweise markiert werden dürfen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2020 sodann beschlossen, dass **die revidierte Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF)** am 1. Juli 2020 in Kraft tritt. Die anordnenden Behörden haben bisher für Auskünfte zu Teilnehmeranschlüssen zahlreiche Rechnungen vom Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) erhalten. Dadurch ist für alle Beteiligten ein grosser administrativer Aufwand entstanden. Diese Auskünfte werden nunmehr mit Inkrafttreten der Gebührenverordnung den anordnenden Behörden nicht mehr in Rechnung gestellt. Um das dadurch entstehende Defizit aufzufangen wird dieses mittels Gebührenverordnung auf Echtzeit- und rückwirkende Überwachungen überwältigt. Die Entschädigungen werden den Fernmeldediensteanbietern (FDA), die die einfachen Auskünfte bearbeiten, weiterhin ausbezahlt. Für diese Vereinfachung des Gebühren- und Entschädigungsmodells gab die Empfehlung der vom Bundesrat eingesetzten Arbeitsgruppe Finanzierung FMÜ, die aus Vertretern des Bundes, der Kantone und der FDA besteht, Anstoss.

Christian Josi

Oberrichter am Obergericht des
Kantons Bern

Zivilrecht

Coronavirus und Verfahrensrecht

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV die Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht, SR 272.81) erlassen. Die Verordnung soll mithelfen, in der ausserordentlichen Lage die Funktionsfähigkeit der Justiz aufrechtzuerhalten.

Art. 1 hält als Grundsatz fest, dass die Gerichte bei der Durchführung von Verfahrenshandlungen mit Teilnahme von Parteien, Zeuginnen und Zeugen oder Dritten, wie Verhandlungen und Einvernahmen, die gemäss Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit angezeigten Massnahmen betreffend Hygiene und soziale Distanz einzuhalten haben.

Im Übrigen enthält die Verordnung Bestimmungen über Zivil- und Betreibungsverfahren. Generell erlaubt wird unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung von Einvernahmen und Verhandlungen mittels Videokonferenz (Art. 2). Für Verhandlungen ist hierfür das Einverständnis der Parteien erforderlich, sofern nicht wichtige Gründe, insbesondere Dringlichkeit, vorliegen. Bei Videokonferenzen kann die Öffentlichkeit mit Ausnahme akkreditierter Medienschaffender ausgeschlossen werden (Art. 2 Abs. 3). In eherechtlichen Verfahren können persönliche Anhörungen mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn die Parteien einverstanden sind – bei Dringlichkeit auch ohne deren Einverständnis – und keine wichtigen Gründe dagegensprechen (Art. 3).

Einen technischen Pferdefuss enthält Art. 4, indem bei Einvernahmen und auch Anhörungen mittels Telefon- oder Videokonferenz eine Aufzeichnung von Ton und gegebenenfalls Bild verlangt wird, wofür im Kanton Bern bis Redaktionsschluss noch keine allgemein gültige technische Lösung gefunden werden konnte. Die bisherige kantonale Praxis, Anhörungen bei (Auslands-)Abwesenheit eines Ehegatten auch per Telefon durchzuführen, ohne dass dieses Gespräch aufgenommen wird, kann beibehalten werden (vgl. Ziff. 7.12 Bst. a der Massnahmen im Umgang mit der Covid-19-Pandemie, Stand 20.04.2020).

Schliesslich kann das Verfahren auch schriftlich geführt werden, wenn die Durchführung einer Verhandlung auch mit Einsatz von Video- oder Telefonkonferenzen nicht möglich oder unzumutbar ist, Dringlichkeit besteht und keine wichtigen Gründe dagegensprechen (Art. 5).

In Betreibungsverfahren kann bei Zustellungen auf eine Empfangsbestätigung verzichtet werden, wenn ein erster ordentlicher Zustellversuch gescheitert ist oder ein solcher im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände von vornherein unmöglich oder aussichtslos ist (Art. 7 Abs. 1 Bst. a). Bedingung ist aber weiter, dass die Empfängerin oder der Empfänger am Vortrag über die Zustellung verständigt worden ist. Das geschieht durch eine telefonische Mitteilung, wenn nicht damit gerechnet werden kann, dass der Empfänger eine schriftliche oder elektronische

Mitteilung über die Zustellung spätestens am Vortrag erhalten hat (Art. 7 Abs. 1 Bst. b). Für die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist in diesen Fällen entgegen Art. 33 Abs. 4 SchKG nicht die Aufsichtsbehörde, sondern das Betreibungs- oder Konkursamt zuständig (Art. 8).

Zulässig ist unter bestimmten Bedingungen auch eine Versteigerung über eine Online-Versteigerungsplattform (Art. 9).

Das Bundesamt für Justiz hat zu der Verordnung Erläuterungen publiziert (Erläuterungen zur Verordnung über Massnahmen in der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus, <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2020/2020-04-16/erlaeuterungen-covid19-justiz-d.pdf>).

Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)

Am 26. Februar 2020 hat der Bundesrat den Entwurf sowie die Botschaft zur Änderung der Zivilprozessordnung verabschiedet. Da die zahlreichen Bestimmungen während der parlamentarischen Beratungen vermutlich noch einige Anpassungen erfahren werden, wird im Folgenden nur auf die wichtigsten der vorgeschlagenen Änderungen eingegangen.

In der Vernehmlassung hoch umstritten waren die Vorschläge für eine Stärkung der kollektiven Rechtsdurchsetzung von Massen- und Streuschäden. Diese wurden daher aus der Vorlage herausgelöst und sollen gesondert behandelt werden, um die sonst kaum umstrittene Revision nicht zu gefährden.

Art. 6 Abs. 2 Bst. d E-ZPO nimmt die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, dem Arbeitsvermittlungsgesetz, dem Gleichstellungsgesetz sowie aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus landwirtschaftlicher Pacht von der handelsgerichtlichen Zuständigkeit aus. Damit wird die im Mietrecht mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 143 III 137 E. 2; 139 III 457 E. 4) geschaffene Zersplitterung der Zuständigkeit zwischen ordentlichen Gerichten und Handelsgerichten beseitigt und die umstrittene Frage, ob ein arbeitsrechtlicher Prozess überhaupt handelsrechtlicher Natur sein kann, verbindlich geklärt.

Neu sollen die Kantone das **Handelsgericht** auch zuständig erklären können für Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens 100'000 Franken aus der geschäftlichen Tätigkeit mindestens einer Partei, wenn die Parteien der Zuständigkeit des Handelsgerichts zustimmen und im Zeitpunkt dieser Zustimmung mindestens eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihren Sitz nicht in der Schweiz hat (Art. 6 Abs. 4 Bst. c E-ZPO). Unter diesen Voraussetzungen können die Parteien in internationalen Handelsstreitigkeiten durch Vereinbarung die sachliche Zuständigkeit eines bestimmten Handelsgerichts begründen. Dabei handelt es sich um ein Novum, war doch bisher eine Vereinbarung der sachlichen Zuständigkeit ausgeschlossen (vgl. BGE 142 III 623 E. 2). Damit verbunden kann das kantonale Recht gemäss Art. 129 Abs. 2 E-ZPO vorsehen, dass auf Antrag sämtlicher Parteien eine andere Landessprache oder die englische Sprache benutzt werden kann. Auf diese Weise soll den Bestrebungen zur aktiveren Positionierung der Schweiz als Justizplatz für internationale Zivil- und Handelssachen entgegengekommen werden (Botschaft, BBl 2020, S. 50).

Als Regel soll das **Schlichtungsverfahren** neu auch in handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 ZPO sowie in Streitigkeiten gemäss Art. 5 und 8 ZPO, in denen eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, durchgeführt werden (Art. 198 Abs. 1 Bst. f E-ZPO e contrario). Die klagende Partei kann die Klage in diesen Fällen aber auch direkt beim Gericht einreichen, bei Klagen im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum (Art. 5 Abs. 1 Bst. a ZPO) oder mit dem Gebrauch der Firma (Art. 5 Abs. 1 Bst. c ZPO) aber nur, sofern der Streitwert mehr als 30'000 Franken beträgt (Art. 199 Abs. 3 E-ZPO). Bei Klagen über den Unterhalt von Kindern und weitere Kinderbelange soll das Schlichtungsverfahren inskünftig entfallen (Art. 198 Abs. 1 Bst. b^{bis} E-ZPO). In den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 210 Abs. 1 Bst. c ZPO soll ein Entscheidvorschlag bis zu einem Streitwert von 10'000 statt wie bisher von 5'000 Franken unterbreitet werden können (Art. 210 Abs. 1 Bst. c E-ZPO).

In Bezug auf die **Klagenhäufung** wird präzisiert, dass für die einzelnen Klagen die gleiche Verfahrensart anwendbar und das gleiche Gericht sachlich zuständig sein muss (Art. 71 Abs. 1 Bst. b und c E-ZPO). Klagenhäufung ist aber ebenfalls zulässig, wenn die unterschiedliche sachliche Zuständigkeit oder die Verfahrensart

lediglich auf dem Streitwert beruht. Sind für die einzelnen Ansprüche unterschiedliche Verfahrensarten anwendbar, werden sie zusammen im ordentlichen Verfahren beurteilt. (Art. 90 Abs. 2 E-ZPO).

Die **Widerklage** ist auch zulässig und zusammen mit der Hauptklage im ordentlichen Verfahren zu beurteilen, wenn der Anspruch lediglich aufgrund seines Streitwerts im vereinfachten Verfahren zu beurteilen ist (Art. 224 Abs. 1^{bis} Bst. a E-ZPO) oder mit der Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechts oder Rechtsverhältnisses geklagt wird, nachdem mit der Hauptklage nur ein Teil des Anspruchs eingeklagt wurde und dafür lediglich aufgrund des Streitwerts das vereinfachte Verfahren Anwendung findet (Art. 224 Abs. 1^{bis} Bst. b E-ZPO). Damit soll die Praxis des Bundesgerichts ins Gesetz überführt werden (BGE 143 III 506; 145 III 299).

Für die **Streitverkündungsklage** wird präzisiert, dass die Ansprüche in einem sachlichen Zusammenhang mit der Hauptklage stehen müssen, das Gericht für diese sachlich zuständig sein muss und die Hauptklage sowie die Ansprüche im ordentlichen Verfahren zu beurteilen sein müssen (Art. 81 Abs. 1 E-ZPO). Sie ist entgegen BGE 142 III 102 nicht zu beziffern, wenn sie dieselbe Leistung betrifft, zu der die Streitverkündende Partei ihrerseits im Hauptverfahren verpflichtet wird (Art. 82 Abs. 1 dritter Satz E-ZPO).

Nicht zuletzt gaben die als zu hoch empfundenen **Kostenvorschüsse** Anstoss zu der vorliegenden Revision. Gemäss Art. 98 Abs. 1 E-ZPO sollen das Gericht und die Schlichtungsbehörden von der klagenden Partei nur noch einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen dürfen. Immerhin kann ausnahmsweise gemäss Art. 98 Abs. 2 E-ZPO ein Vorschuss in der vollen Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangt werden in Schlichtungsverfahren, summarischen Verfahren (ohne vorsorgliche Massnahmen und familienrechtliche Verfahren), Rechtsmittelverfahren und Verfahren mit einem Streitwert von 100'000 Franken, in denen das Handelsgericht (Art. 6 Abs. 4 Bst. c E-ZPO) oder eine einzige kantonale Instanz (Art. 8 E-ZPO) nur mit Zustimmung der Gegenpartei angerufen werden kann. Nur in diesen Ausnahmefällen darf der Vorschuss mit den Gerichtskosten verrechnet werden. In den übrigen Fällen setzt dies voraus, dass die Person, die den Vorschuss geleistet hat, auch kostenpflichtig ist. Sonst muss der Vorschuss zurückerstattet und ein Fehlbetrag bei der kostenpflichtigen Partei nachgefordert werden (Art. 111 Abs. 1 E-ZPO).

Die **unentgeltliche Rechtspflege** soll entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 141 I 241 E. 3; 140 III 12 E. 3) auch für die vorsorgliche Beweisführung gewährt werden können (Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz E-ZPO).

Gelöst wird auch die umstrittene Frage, wie die **Vollstreckung** eines ohne schriftliche Begründung eröffneten vollstreckbaren Entscheides aufgeschoben werden kann. Neu soll die Zuständigkeit dafür dem erstinstanzlichen Gericht zugewiesen werden. Dieses kann die Vollstreckung auf Antrag der unterliegenden Partei oder von Amtes wegen bis zu einem entsprechenden Entscheid der Rechtsmittelinstanz oder dem unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist aufschieben, wenn der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 236 Abs. 4 E-ZPO). Zudem kann eine Partei beim Gericht, das den Entscheid erlassen hat, bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Begründung um Aufschub der Vollstreckung ersuchen, wenn ihr ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 239 Abs. 2^{bis} E-ZPO). Entsprechend ist ein ohne schriftliche Begründung eröffneter Entscheid (Art. 239) vollstreckbar, wenn dem Rechtsmittel gegen den Entscheid keine aufschiebende Wirkung zukommt und das Gericht die Vollstreckung nicht aufgeschoben hat (Art. 336 Abs. 3 E-ZPO). Davon unberührt bleibt die Befugnis der Rechtsmittelinstanz, die vorzeitige Vollstreckung zu bewilligen bzw. selbst die aufschiebende Wirkung zu erteilen (Art. 325 Abs. 2 ZPO).

In familienrechtlichen Streitigkeiten des Summarverfahrens gemäss Art 271, 276, 302 und 305 ZPO soll neu die **Anschlussberufung** zulässig sein (Art. 314 Abs. 2 E-ZPO).

Hat die Berufungsinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, so berücksichtigt sie neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung (Art. 317 Abs. 1^{bis} E-ZPO). Die in BGE 144 III 349 begründete Praxis soll damit ins Gesetz überführt werden.

Art. 318 Abs. 2 und Art. 327 Abs. 5 ZPO, welche die Rechtsmittelinstanzen zur schriftlichen **Begründung** ihrer Entscheide verpflichten, sollen aufgehoben werden. Damit gelangt der Grundsatz von Artikel 239 Absatz 1 ZPO auch für die Berufung und die Beschwerde zur Anwendung (Botschaft, BBl 2020, S. 78).

Ehe für alle

Die Rechtskommission des Nationalrats (RK-N) hat aufgrund der parlamentarischen Initiative 13.468 «Ehe für alle» eine Vorlage ausgearbeitet. Am 29. Januar 2020 hat der Bundesrat beschlossen, diese zu unterstützen, und sich für eine möglichst rasche Umsetzung ausgesprochen. Zunächst soll der Grundsatz im Gesetz verankert werden, dass auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten können. Dem Anliegen einer Minderheit, auch gleich die Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare zu regeln, erteilte die RK-N ebenso eine Absage wie dem Antrag einer weiteren Minderheit, die Ehe für alle schon gar nicht zuzulassen. Weitere Fragen wie der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin sollen zunächst vertieft geprüft und zu einem späteren Zeitpunkt gesondert diskutiert werden.

Gemäss Art. 94 E-ZGB kann die Ehe von zwei Personen eingegangen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sind. Damit ist eigentlich schon alles gesagt. Die übrigen Bestimmungen der Vorlage enthalten weitgehend redaktionelle Änderungen bestehender Bestimmungen des ZGB und des IPRG, indem die Wendungen «Braut oder Bräutigam» und «Brautleute» durch «Verlobte» ersetzt werden und dort, wo auf eine frühere Ehe Bezug genommen wird, auch auf eine frühere eingetragene Partnerschaft verwiesen wird.

Zu klären war das Verhältnis zur eingetragenen Partnerschaft. Eingetragene Partnerschaften sollen mit Inkrafttreten nicht einfach von Gesetzes wegen in Ehen umgewandelt werden. Damit dies geschieht, ist gemäss Art. 35 E-PartG eine gemeinsame Umwandlungserklärung notwendig, die – auf Antrag – in Anwesenheit von zwei Zeugen auch im Trauungslokal entgegengenommen werden kann. Mit der Abgabe der Umwandlungserklärung gelten die bisherigen Partnerinnen und Partner als verheiratet (Art. 35a Abs. 1 E-PartG). Knüpft eine gesetzliche Bestimmung für Rechtswirkungen an die Dauer der Ehe an, so ist die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen (Art. 35a Abs. 2 E-PartG). Ab dem Zeitpunkt der Umwandlung gilt der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, sofern nicht durch Vermögens- oder Ehevertrag etwas anderes vereinbart wurde (Art. 35a Abs. 3 E-PartG), und ein Vermögens- oder Ehevertrag bleibt nach der Umwandlung weiterhin gültig (Art. 35a Abs. 4 E-PartG).

Mit der Revision sind geringfügige Änderungen des IPRG verbunden. Neben redaktionellen Änderungen geht es im Wesentlichen darum, den Ort der Eheschliessung als weiteren Anknüpfungspunkt vorzusehen, wenn eine Anknüpfung am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt eines der Ehegatten nicht möglich oder nicht zumutbar ist. So sollen gemäss Art. 50 Bst. b E-IPRG bzw. Art. 65 Abs. 1 Bst. c E-IPRG ausländische Entscheidungen über die ehelichen Rechte bzw. über die Scheidung und Trennung in der Schweiz auch anerkannt werden, wenn sie im Staat der Eheschliessung ergangen sind und es unmöglich oder unzumutbar war, die Klage im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts eines der Ehegatten zu erheben. Die Möglichkeiten der Rechtswahl sollen gemäss Art. 52 Abs. 2 Bst. b E-IPRG um das Recht des Ortes der Eheschliessung erweitert werden. Haben die Ehegatten keinen Wohnsitz in der Schweiz und ist keiner von ihnen Schweizer Bürger, so sind gemäss Art. 60a E-IPRG für Klagen auf Scheidung oder Trennung die schweizerischen Gerichte am Ort der Eheschliessung zuständig, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die Klage am Wohnsitz eines der Ehegatten zu erheben.

Berechnungsblätter, Update Juni 2020 Feuilles de calcul, mise à jour juin 2020

Daniel Bähler
Oberrichter / juge d'appel

Die Berechnungsblätter Familienrecht wurden aktualisiert. Das Update wird im Juli 2020 den Gerichten und Schlichtungsbehörden zur Verfügung gestellt.

Die wesentlichen Neuerungen sind die Folgenden:

Zweisprachigkeit

Nebst den bisher schon zweisprachigen Tabellen 11, 15, 16 und 17 (Unterhalt) kann nun auch in den folgenden zwischen deutscher und französischer Sprache gewählt werden:

- 21, 22, 23, 24 (Güterrecht)
- 31, 32, 33 (Vorsorgeausgleich)
- 41, 42 (unentgeltliche Rechtspflege)
- 71 (neues Vermögen)

Ein Dank geht an diejenigen französischsprachigen Mitarbeitenden der Justiz, welche die Texte – schon vor Jahren – in ihre Sprache übersetzt haben. Was lange währt, kommt endlich gut!

Mangelfälle

In der Tabelle 11 (Unterhalt Normalfälle) wird in extremen Mangelfällen nach dem Betreuungsunterhalt auch der Barunterhalt der Kinder gekürzt (Vorabzuteilung mit positivem Betrag).

Steueranteil der Kinder

In den Tabellen 11 und 15 (alternierende Betreuung) wird neu im Grundbedarf vom Steuerbetrag des (haupt-)betreuenden Elternteils ein Anteil der betreuten minderjährigen Kinder ausgeschieden. Die Ausscheidung erfolgt im Verhältnis des Grundbedarfs des jeweiligen Kindes zum gesamten Grundbedarf des (haupt-)betreuenden Elternteils und der von ihm betreuten Kinder. Der vorgegebene Steueranteil der Kinder kann manuell verändert oder gelöscht werden. Die Ausscheidung eines Steueranteils der Kinder ist insbesondere dann angebracht, wenn bei nie miteinander verheirateten Eltern der hauptbetreuende Elternteil einen Überschuss aufweist, der ihm zu belassen ist, weil er seiner Unterhaltspflicht durch Betreuungsleistungen in natura nachkommt und nicht zusätzlich Barunterhalt leisten muss (BGer 5A_727/2018 E. 4.3). Wird entsprechend bisheriger Gerichtspraxis kein Steueranteil der Kinder ausgeschieden, schmälert dies den Überschuss des hauptbetreuenden Elternteils, und dieser hat im Umfang des Steueranteils der Kinder doch einen Teil des Barunterhalts zu tragen.

Volljährige Kinder

In der Tabelle 11 können neu auch volljährige Kinder in die Berechnung aufgenommen werden. Da Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder vom unterhaltspflichtigen Elternteil nicht abgezogen werden können und vom bisher hauptbetreuenden Elternteil nicht versteuert werden müssen, wird der auf volljährige Kinder entfallende Unterhaltsbeitrag in den Steuerangaben beim Einkommen des hauptbetreuenden Elternteils und bei den Abzügen des unterhaltspflichtigen

Les feuilles de calcul relatives au droit de la famille ont été actualisées. La mise à jour est dès juillet 2020 à disposition des tribunaux et des autorités de conciliation.

Les principales nouveautés sont les suivantes:

Bilinguisme

Outre les tables 11, 15, 16 et 17 (entretien), déjà bilingues, les tables suivantes peuvent désormais être consultées tant en allemand qu'en français:

- 21, 22, 23, 24 (régimes matrimoniaux)
- 31, 32, 33 (compensation de la prévoyance)
- 41, 42 (assistance judiciaire)
- 71 (nouvelle fortune)

Mes remerciements vont aux collaboratrices et collaborateurs francophones de la justice qui ont entrepris – déjà depuis des années – la traduction de ces textes en français. Leur expérience a porté ses fruits!

Cas d'indigence

Dans la table 11 (entretien normal), en présence de cas d'indigence extrême, outre l'entretien de prise en charge, l'entretien des enfants en espèces est également réduit (attribution préalable d'un montant positif).

Part fiscale des enfants

Dans les tables 11 et 15 (garde alternée), dans le calcul du besoin de base du parent assumant la garde (principale) des enfants, un montant correspondant à la part des enfants mineurs est retranché des impôts de ce parent. Ce montant est calculé en proportion du besoin de base de l'enfant concerné par rapport au besoin de base total (y compris les enfants dont il a la garde) du parent assumant la garde (principale). La part fiscale des enfants peut être modifiée ou effacée manuellement. La séparation d'une part fiscale correspondant aux enfants se justifie en particulier dans le cas de parents n'ayant jamais été mariés, dont le parent assumant la garde principale présente un excédent qu'il y a lieu de lui concéder en raison de la prise en charge en nature de son devoir d'entretien, et non pas par le biais de versements en argent (TF 5A_727/2018 consid. 4.3). Si, conformément à la pratique en vigueur jusqu'alors dans les tribunaux, aucune part fiscale correspondant aux enfants n'est retranchée, on aboutit alors à une réduction de l'excédent du parent assumant la garde (principale), qui devra alors prendre à sa charge une part d'entretien en espèces correspondante à la part fiscale de l'enfant.

Enfants majeurs

Dans la table 11, les enfants majeurs peuvent désormais être pris en compte dans le calcul. Comme les contributions d'entretien pour les enfants majeurs ne peuvent pas être déduites par le parent assumant l'entretien et ne doivent pas être imposables pour le parent assumant la garde principale, les contributions d'entretien pour les enfants majeurs sont déduites du revenu imposable du parent assumant la garde principale d'une part, et déduites des déductions du

tigen Elternteils abgezogen. Die Kinderabzüge werden gemäss Steuerpraxis dem unterhaltspflichtigen Elternteil angerechnet. Betreffend die Möglichkeit des anderen Elternteils, den Unterstützungsabzug geltend zu machen, erscheint auf der Tabelle ein Hinweis. Nicht berücksichtigt werden die besonderen Verhältnisse im Jahr der Volljährigkeit (Ausscheidung Unterhaltsbeiträge und Kinderabzug pro rata temporis). Beim Vorhandensein volljähriger Kinder sind die Steuerangaben besonders gründlich zu überprüfen! Siehe dazu das Merkblatt 12 der kantonalen Steuerverwaltung.

Alternierende Betreuung

In der Tabelle 15 werden die auf die Kinder entfallenden Überschussanteile nicht mehr einem Kinderkonto zugerechnet, sondern auf die Eltern verteilt (Vorgabe 50:50, veränderbar). Die Überschussanteile der Kinder können betragsmässig fixiert werden, indem auf der Zeile «Verteiler für Überschuss/Manko» die Verteilzahl bei den Kindern auf Null gestellt und weiter unten ein Frankenbetrag eingegeben wird. Wenn ein Kinderkonto errichtet werden soll, sind die entsprechenden Überschussanteile der Kinder dem federführenden Elternteil anzuschreiben, und in die Regelung ist eine Auflage aufzunehmen.

Grundlagen/Steuertarife

Die Angaben im Blatt «Grundlagen» (Kinderzulagen, Steuerfüsse, Abzüge) und die Steuertarife wurden für alle aufgenommenen Kantone und die direkte Bundessteuer per April 2020 aktualisiert (ohne Gewähr). Dies gilt auch für die zur Erhöhung anstehenden Kinderabzüge bei der direkten Bundessteuer (Abstimmung am 27. September 2020). Gegebenenfalls erfolgt eine Korrektur der Tabellen per Nachtrag.

Vermögenssteuer Kanton Bern

Die Vermögenssteuerbremse (Art. 66 StG) wurde eingebaut.

Website berechnungsblaetter.ch

Der Fachkommentar von Prof. Dr. Annette Spycher wurde bereits im Oktober 2019 aktualisiert. Die weiteren Texte werden soweit nötig auf die aktualisierten Tabellen abgestimmt.

parent assumant l'entretien d'autre part. D'après la pratique fiscale, les déductions relatives aux enfants sont prises en compte chez le parent assumant l'entretien. En ce qui concerne la possibilité pour l'autre parent de faire valoir une déduction pour aide, une remarque est mentionnée dans la table. Les circonstances particulières dans l'année où l'enfant atteint sa majorité ne sont pas prises en considération (répartition pro rata temporis des contributions d'entretien et des déductions pour les enfants). En cas d'enfants majeurs, les indications fiscales doivent être soigneusement contrôlées! Voir à cet égard la notice n° 12 de l'Intendance cantonale des impôts.

Garde alternée

Dans la table 15, les excédents revenant aux enfants ne sont plus attribués à un compte spécifique à ceux-ci, mais répartis entre les parents (en principe dans une proportion de 50:50, modifiable). Les parts d'excédents des enfants peuvent être fixées en francs en indiquant zéro comme chiffre de répartition dans la ligne «Facteur de distribution pour l'excédent/déficit» et un montant en francs plus bas. Si un compte pour enfants doit être établi, les parts d'excédents correspondantes des enfants doivent être attribuées au parent assumant principalement la charge des enfants et une réserve indiquée dans la réglementation concrète.

Bases/Tarifs fiscaux

Les indications dans la feuille «Grundlagen» (allocations pour enfants, taux d'impôt, déductions) et les tarifs fiscaux ont été actualisées en avril 2020 pour tous les cantons pris en considération et pour l'impôt fédéral direct (sans garantie). Cela est aussi valable pour ce qui concerne l'augmentation prévue des déductions pour les enfants au niveau de l'impôt fédéral direct (votation du 27 septembre 2020). Une correction ultérieure des tables sera effectuée en cas de besoin.

Impôt sur la fortune du canton de Berne

Le principe de la charge maximale de l'impôt sur la fortune (art. 66 LI) a été pris en compte.

Site internet berechnungsblaetter.ch

Le commentaire spécialisé de Prof. Dr. Annette Spycher a déjà été actualisé en octobre 2019. Les autres textes seront adaptés en tant que besoin aux tables mises à jour.

Patentierungsfeier der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

21. Februar 2020, Grossratsaal Bern

Prof. Dr. iur., Dr. h.c. Monique Jametti
Bundesrichterin

Es ist mir eine grosse Ehre, an dieser Patentierungsfeier einige Worte an Sie richten zu dürfen. Erst zum zweiten Mal nehme ich an einem solchen Anlass im ehrwürdigen Grossratsaal teil. Beim ersten Mal – vor sehr vielen Jahren – sass ich auf Ihrer Seite als frischgebackene Fürsprecherin und harrete gespannt dem Moment entgegen, in welchem wir unseren Eid oder unser Gelöbnis auf die bernische Verfassung ablegen würden. Unter uns war nämlich auch der Sohn des damaligen jurassischen Regierungspräsidenten und wir warteten mit wohligem Schaudern auf einen hübschen kleinen Eklat, wenn ihm als Sohn des höchsten Jurassiers ein Bekenntnis zur bernischen Verfassung abverlangt würde. Aber das pikante Ereignis blieb aus. Die Konfrontation wurde elegant umschifft, indem der damals amtierende Obergerichtspräsident, Herr Heinz Junker aus Interlaken, bei der Vorstellung der Eidesformel einzig von verfassungsmässigen Grundsätzen sprach und den Kanton Bern schlichtweg unerwähnt liess. Heute hat es vor der Überreichung der Diplome keine vergleichbare delikate Situation gegeben und damit kann ich denn auch gleich mit dem Wichtigsten beginnen, nämlich Ihnen die **Glückwünsche für Ihre Leistung** zu überbringen. Ich gratuliere Ihnen von Herzen zu Ihrem bestandenen Staatsexamen! Mes félicitations les plus sincères pour votre réussite. Vous avez terminé votre formation juridique, survécu aux stages pas toujours faciles et passé des examens pointus avec succès. Vous avez toutes les raisons du monde d'être fiers de vos exploits. Mit bestandenen Staatsexamen haben Sie den Beleg erbracht, dass Sie künftig mit staatlich garantiertem Privileg die Interessen Ihrer Klienten vor Gericht vertreten dürfen – Sie sind und bleiben im eigentlichen Wortsinn **Fürsprecher**, auch wenn man diese schöne alte Bezeichnung schmöde dem Anpassungswahn geopfert hat und Sie nunmehr wie in Zürich und in München als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin anzusprechen sind. Ungeachtet Ihrer Berufsbezeichnung dürfen Sie sich über Ihren Erfolg freuen – Ihre Freunde und Familie, die Sie begleitet haben, und sogar die Mitglieder der Prüfungskommission freuen sich mit Ihnen.

Gerne möchte ich einige Gedanken mit Ihnen teilen, zu einem Phänomen, das für mich zum Wichtigsten in unserer Gesellschaft gehört, nämlich der Freiheit. Es gibt unzählige Facetten der **Freiheit** – ich werde nur einige wenige erwähnen können. Vorab ein Wort zur **Freiheit im persönlichen Bereich**: Wir haben das unglaubliche Privileg, in einer Gesellschaft leben zu dürfen, die kaum je so frei war wie heute. Die Freiheit der Berufswahl, der Lebensführung, der Partnerwahl, der Familiengründung, der Freizeit – das sind Lebensbedingungen, von denen unsere Grossväter und vor allem unsere Grossmütter nur träumen konnten. Seien Sie sich dessen bewusst – auch und gerade in Momenten, in denen Sie mit Ihrem Schicksal nicht so zufrieden sind. Freiheit bedeutet ja nicht nur Wahlmöglichkeit, sondern auch Last, selbst Entscheidungen treffen zu müssen. Freiheit heisst zudem auch, die Konsequenzen unserer Wahl zu tragen. Deshalb ist Freiheit kaum von **Verantwortung** zu trennen. Ich möchte Sie ermuntern, die Verantwortung nicht zu scheuen, sondern Ihren Spielraum und Ihre Freiheit zu nutzen: La liberté ne se demande pas – elle se prend! Der Autor dieser Aussage, Lawrence of Arabia, hatte seinen Ausspruch ohne Zweifel auf Englisch formuliert, aber der Schlachtruf wurde in der Folge von etlichen entschlossenen Französisinnen – unter anderem Françoise Parturier, Simone de Beauvoir und Françoise Giroud – wirkungsvoll übernommen und verbreitet.

En tant qu'avocats, vous aurez un grand choix en ce qui concerne vos activités professionnelles. Soyez-en conscients et prenez soin de bien évoquer et peser les différentes possibilités. Réfléchissez quelle sorte d'engagement vous convient et correspond à votre personnalité. Denken Sie daran: Sie sind und bleiben auf die Dauer nur dann ein **freier Mensch**, wenn Sie sich **treu bleiben** können.

Das ist die persönliche Seite der Freiheit. Die andere beschlägt unsere Stellung in **Staat und Gesellschaft**. Volker Kitz, ein erfolgreicher juristischer Publizist in Deutschland, hat vor einigen Jahren ein hübsches Büchlein veröffentlicht, in

welchem er erläutert, wie das Recht funktioniert. Das Büchlein trägt den Titel: «Ich bin, was ich darf». Meine Damen und Herren, kein einziger bernischer Fürsprecher käme auf die Idee, die Stellung des Bürgers in unserem Staat mit diesen Worten zu umschreiben. Es geht nicht darum festzulegen, was uns der Staat gnädigerweise zugesteht, sondern wie **wir** unseren Staat gestalten wollen. Wir haben es in der Hand, das Ausmass an Freiheit mitzubestimmen.

Wenn ich unseren Staat anschau und mir überlege, wie sich die Verhältnisse gegenüber der Generation unserer Grosseltern verändert haben, so ist der Befund im Unterschied zum privaten Bereich **nicht berauschend**. Unser aktuelles Leben ist weitaus stärker durch Verbote und Vorschriften bestimmt, als dies vor einigen Generationen der Fall war. Oder können Sie sich etwa vorstellen, dass es in den fünfziger Jahren Rauchverbote, Vorgaben zur geschlechtsneutralen Sprache oder Vorschriften darüber gab, wo Sie Ihren Hund an der Leine zu führen haben? Das Übermass an Vorschriften mag eine Folge der Zunahme von Juristen sein und davon, dass die Gesetzgebung bei Bund, Kantonen und Gemeinden immer schneller und immer invasiver verläuft. Aber der Verlust an Freiheit geht bei weitem nicht allein auf das Konto von fleissigen Parlamentariern, folgsamen Richtern oder regulierungswütigen Verwaltungsangestellten. Mindestens so bedeutsam sind die Einschränkungen, die wir fernab aller staatlichen Strukturen über die **sozialen Medien** erleben. Die Social Media nehmen eine Scharnierfunktion zwischen privatem und öffentlichem Leben ein. Ihre Wirkungen werden durch die Benutzer selbst freiwillig genährt und verstärkt und schaffen damit einen **faktischen Druck**, der die Stellung eines Einzelnen nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in seiner Privatsphäre tangiert. Dieser Druck geht weit über das hinaus, was die geographisch kleinräumig umgrenzte Dorfgemeinschaft je bewirken konnte. Gemessen an dem, was die sozialen Medien heute als Ächtung für ein verpöntes Verhalten generieren, wirkt das gesellschaftliche Korsett unserer Grosseltern jedenfalls geradezu kuschelig. Die öffentliche Meinung zeichnet sich sodann durch einen **zunehmenden Rigorismus** aus – eine Entwicklung, die der persönlichen Freiheit diametral entgegensteht. Wie schon Rüdiger Safranski bemerkt hat, schnüren die sogenannten «Pastoren der Korrektheit» mit ihrer Selbstgerechtigkeit die Spielräume des Denkens und Handelns ein. Die Konsequenzen dieser verstärkten Kontrolle münden in eine **Verarmung des Diskurses und der geistigen Auseinandersetzung**. Gegenüber unseren Grossvätern und Grossmüttern sind wir also wesentlich schlechter dran. Die Gründe, warum das so ist und weshalb persönliche und öffentliche Freiheit so auseinanderdriften, sind vielschichtig, sodass ich nicht darauf eingehen kann.

Je peux simplement vous encourager de vous engager pour la liberté et de la défendre. Vous en aurez bien l'occasion au courant de vos activités professionnelles. Soyez conscients que l'activité englobe non seulement l'**action**, mais aussi l'**inaction**. Et parfois, il faut plus de courage et bien plus de force de ne rien faire que de se plier aux attentes et de prendre des mesures dont on ignore trop souvent les conséquences. Pensez au diplomate et grand homme d'état Charles Maurice de Talleyrand-Périgord, qui a joué un rôle décisif sous Louis XVI, sous le Directoire, sous Napoléon, sous Louis XVIII, lors du congrès de Vienne et encore sous Louis Philippe. Qu'a-t-il fait pour se maintenir au pouvoir sous tous ces différents régimes? La réponse peut paraître surprenante et Talleyrand lui-même l'a formulé de manière simple et élégante: Surtout pas trop de zèle! Überlegen Sie sich also gut, was Sie tun, und seien Sie nicht allzu emsig. Meine Damen und Herren, das Inkareich ist nicht an äusseren Feinden zugrunde gegangen, sondern an seiner Administration. Unsere Gesellschaft wird nur dann weiter lebenswert bleiben, wenn die Freiheit im öffentlichen Raum nicht weiter zugeschnürt wird.

In Ihrer **beruflichen Tätigkeit** wird man Ihnen sofort und subtil jegliche Freiheitsgedanken austreiben wollen. Ihr Umfeld wird Ihnen sehr deutlich und klar zu verstehen geben, dass man von Ihnen konkret genau dieses oder jenes Verhalten erwartet. Der **soziale Druck zur Konformität** ist gross, Freiheit des Entscheids war gestern. Seien Sie gegenüber solchen Erwartungshaltungen misstrauisch: Sie haben fast immer mehr Freiheit, als man Ihnen weismachen will. Reizen Sie sie im Rahmen des Möglichen aus. Die Grenzen werden Sie ohnehin rasch genug erfahren. Und dann, wenn Sie Bundesrichter oder Bundesrichterin geworden sind, können Sie sich herzlich freuen ob der unbegrenzten Freiheit, weil Sie nun endlich das letzte Wort haben und nur noch dem Recht und Ihrem Gewissen verpflichtet sind. Aber ich muss Ihnen gestehen, dass auch auf Mon Repos die Freiheit ihre Grenzen hat: Die komplexen und schwierigen Fälle – Sie haben keine Wahl – müssen Sie beurteilen, ob Sie wollen oder nicht, und Sie können sie nie allein

entscheiden, sondern müssen regelmässig Ihre Abteilungskollegen von der eigenen Meinung überzeugen.

Das führt mich zum letzten Aspekt der Freiheit, den ich erwähnen möchte. Vergessen Sie nie, was Immanuel Kant geschrieben hat: Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit des anderen beginnt. Was wir tun oder wie wir etwas tun, ist keineswegs unerheblich und hat Wirkungen – manchmal sehr direkt und sichtbar, viel häufiger aber subkutan und gelegentlich mit grossen Verzögerungen. Wenn Sie seriös und sensibel, das heisst mit Kopf und Herz handeln und Ihrem Gegenüber mit Achtung begegnen und vor allem, wenn Sie seine Freiheit respektieren, dann verhalten Sie sich vernünftig und klug, aber noch weit mehr als das: Sie tragen dazu bei, dass unsere Gesellschaft eine offene bleibt.

Paralegal – Beruf mit grossem Potential

Jenny Argentati

Mitarbeiterin am Verwaltungsgericht des Kantons Bern

Meine persönliche Motivation zur Paralegal-Ausbildung:

Im August 2019 sind gerade zehn Jahre vergangen, als ich damals als 16jährige junge Frau beim Verwaltungsgericht meine Lehre begonnen hatte. Nach der dreijährigen KV-Ausbildung blieb ich dem Verwaltungsgericht in der Kanzlei der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung weiterhin treu. Schon früh entdeckte ich mein Interesse an juristischen Fragestellungen, somit recherchierte ich nach Weiterbildungsmöglichkeiten.

Der Paralegal Zertifikatslehrgang (CAS Paralegal) an der ZHAW School of Management and Law stach mir einige Male ins Auge. Die Zulassungsvoraussetzung eines Hochschulabschlusses erfüllte ich zwar nicht. Aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit im juristischen Bereich, als Gerichtsssekretärin am Verwaltungsgericht, wurde ich «sur dossier» zum CAS Paralegal zugelassen. Ich wusste, es würde eine strenge, aber dennoch interessante Herausforderung werden. Somit pendelte ich von Februar 2019 bis Juli 2019 jeden Freitag bis Samstag von Münchenbuchsee nach Winterthur, um an der ZHAW School of Management and Law am Paralegal-Lehrgang teilzunehmen. Nun habe ich im Juli 2019 erfolgreich meine Paralegal-Ausbildung mit der Endnote 5.75 abgeschlossen. Nachfolgend finden Sie einige Informationen zum Paralegal-Lehrgang.

Wo sind Paralegals tätig?

Paralegals kennt man im realen Leben als «rechte Hand der Anwälte» und aus TV-Serien wie zum Beispiel die ehemalige Herzogin von Sussex Meghan in ihrer Rolle als Rachel Zane in «Suits». In Amerika sind Paralegals schon seit über 40 Jahren in der juristischen Berufswelt unverzichtbar. Paralegals sind überall dort unentbehrlich, wo es gilt, juristische Arbeit speditiv, effizient und zugleich sorgfältig und gewissenhaft zu erledigen. Beispielsweise in Anwaltskanzleien, Rechtsabteilungen von Unternehmen, Generalsekretariaten, Human Resources Management, Patentanwaltsbüros, Patent- und Markenabteilungen, Gerichten und bei Strafuntersuchungsbehörden sowie bei staatlichen Behörden. Daneben gibt es auch selbständige Paralegals, die im Auftrag von Kanzleien, Unternehmen oder Privatpersonen Arbeiten ausführen.

Was tun Paralegals?

Paralegals sind juristisch geschulte Fachkräfte mit solidem juristischem Basiswissen und eigenem spezifischen Profil, das sie «on the job» erwerben. Sie grenzen sich einerseits von den Juristen andererseits vom Administrativpersonal ab. Mit ihrem Knowhow unterstützen und entlasten Paralegals Juristinnen und Juristen. Sie tragen damit wesentlich zur Effizienzsteigerung und Kostenreduktion von Legal Services in privaten und öffentlichen Unternehmen bei. Paralegals stellen nicht nur den reibungslosen Ablauf im juristischen Back Office sicher, sondern übernehmen auch anspruchsvolle Aufgaben mit Aussenwirkung, indem sie beispielsweise Teile des Geschäftsverkehrs mit Klienten, Gegenparteien und Behörden abwickeln, oder einfache juristische Auskünfte erteilen. Weitere Tätigkeiten sind juristische Recherchen und einfache rechtliche Analysen sowie die Unterstützung einfacher Verfahren.

Wie wird man Paralegal?

Der Paralegal-Abschluss ist auf Niveau der Fachhochschule. An der ZHAW School of Management and Law richtet sich das CAS Paralegal an Hochschulabsolventinnen und -absolventen (Universität oder Fachhochschule) mit nichtjuristischem Studium, andererseits Praktikerinnen und Praktikern aus dem Organisations- und Administrativbereich mit mehrjähriger Berufserfahrung (mindestens fünf Jahre ab Lehre) im rechtlichen Bereich oder in einem Aufgabenbereich, in welchem auch juristische Tätigkeiten ausgeführt werden. Ein

entsprechender eidgenössischer Abschluss für Berufsleute mit KV-Abschluss im Sinne einer Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung wäre aus meiner Sicht wünschenswert – als «Gütesiegel» und zur Gewährleistung der Mobilität der Paralegals zwischen verschiedenen Arbeitgebern und Regionen.

Wie läuft die Paralegal-Ausbildung ab?

Lerninhalt:

Die Paralegal-Ausbildung ist in 2 Module aufgeteilt. Modul I besteht aus Grundlagen, Verträge und Prozesse. Das Modul II beinhaltet das Gesellschaftsrecht und Spezialgebiete (Compliance, Ehegüterrecht, Erbrecht, Steuerrecht, Geistiges Eigentum, EU-Recht). Neu beinhaltet die Weiterbildung auch aktuelle Themen wie Digitale Transformation, Datenschutz und Knowledge Management.

Prüfung:

Am Ende der Module findet eine Modulprüfung statt. In Modul I ist zudem ein schriftliches Legal Memorandum zum Thema Vertragsrecht zu verfassen (in 2er-Gruppen). In Modul II folgen zwei Case Studies zum Thema Gesellschaftsrecht. Im CAS Paralegal verfassen die Teilnehmenden eine wissenschaftliche Arbeit zu einem frei wählbaren Thema, die sie abschliessend mündlich präsentieren.¹

Unterricht:

Der berufsbegleitende Lehrgang dauert an der ZHAW 1 Semester und wird seit 2002/3 zweimal jährlich durchgeführt (Start Februar und August). Der Unterricht findet jeweils am Freitagnachmittag und Samstagmorgen statt. Die Kosten inkl. Unterrichtsunterlagen belaufen sich auf Fr. 6'900.-. Für das Certificate of Advanced Studies erhält man 12 ECTS.

Mein Fazit:

Bei meiner 100%igen Anstellung beim Verwaltungsgericht nahm ich mir jeweils den Freitag für die Ausbildung frei. Während den Feierabenden schrieb ich Zusammenfassungen bis spät abends, lernte an den Wochenenden mit einer Klassenkameradin für die Prüfungen, verfasste einer meiner Arbeiten sogar im Sommerurlaub fertig. Die Belastung war hoch, dennoch empfand ich dies nie als stressig, sondern als Bereicherung. Wenn mir etwas gefällt und ich ein grosses Interesse daran finde, verspüre ich keinen Stress sondern Begeisterung, die Lernzeiten vergingen wie im Fluge. Ich muss gestehen, heute fehlt es mir sogar ein wenig. Mit meinem neu erlernten Fachwissen bin ich in der Lage, die juristischen Fragestellungen besser zu analysieren, mehr Verantwortung zu übernehmen und selbständig Lösungen zu erarbeiten.

Heute schätze ich mich glücklich, die Paralegal Ausbildung absolviert und bin froh diesen Schritt gewagt zu haben: Es hat sich gelohnt. Ich empfehle die Ausbildung allen, die sich weiterentwickeln möchten und ein Interesse am Rechtssystem haben.

Weitere Informationen:

- <https://www.zhaw.ch/de/sml/weiterbildung/detail/kurs/cas-paralegal/>
- <https://www.swissparalegal.ch/>
- <https://www.berufsberatung.ch/dyn/show/1900?id=7868>

¹ vgl. meine Abschlussarbeit zum CAS Paralegal: Rechtliche Grundsätze zur Beschwerdeerhebung im Sozialversicherungsrecht vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und deren Folgen bei Nichteinhaltung. <https://swissparalegal.ch/dokument/abschlussarbeit/sozialversicherungsrecht/beschwerdeerhebung-sozialversicherungsrecht-bern>

Die richterliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO als Instrument der materiellen Prozessleitung

Florian Kunz

BLaw, wiss. Hilfsassistent am Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht der Universität Bern, Lehrstuhl von Prof. Dr. Alexander R. Markus

¹ MYRIAM A. GEHRI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Spühler/Tenchio/Infanger (Hg.), 3. Aufl. 2017, N 4 zu Art. 56; CHRISTOPH HURNI, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Art. 1-149 ZPO, Hausheer/Walter (Hg.), 2012, N 6 zu Art. 56.

² HURNI weist jedoch darauf hin, dass aufgrund des weitergehenden Anwendungsbereiches der allgemeinen Fragepflicht dem Art. 56 ZPO auch in den speziell geregelten Verfahrensarten noch eine eigenständige Bedeutung zukommen kann (BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 8 zu Art. 56).

³ So wird er u.a. überhaupt nicht verwendet bei DANIEL GLASL, in: ZPO Kommentar DIKE, Brunner/Gasser/Schwander (Hg.), 2. Aufl. 2016, Art. 56; MARTIN SARBACH, in: ZPO Kommentar ORELL FÜSSLI, Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach (Hg.), 2. Aufl. 2015, Art. 56.

⁴ So z.B. BSK ZPO-GEHRI, a.a.O., N 1 zu Art. 56; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 4 zu Art. 56; BÉATRICE GROB-ANDERMACHER/HANS ULRICH WALDER-RICHLI, Zivilprozessrecht: Nach den Gesetzen des Bundes und des Kantons Zürich unter Berücksichtigung weiterer kantonalen Zivilprozessordnungen und der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 sowie unter Einschluss internationaler Aspekte, 5. Aufl. 2009, S. 246 f.

⁵ MARTIN SARBACH, die richterliche Aufklärungs- und Fragepflicht im schweizerischen Zivilprozessrecht, Diss. Bern 2003, Fn 163.

⁶ JÜRGEN C. BRÖNNIMANN, Gedanken zur Untersuchungsmaxime (aus Anlass der Revision der Berner ZPO), in: ZBJV 126 (1990), 7/8, S. 362.

⁷ SABINE ASPIRON STÖCKLIN, die Verhandlungsmaxime im schweizerischen Zivilprozessrecht de lege lata und de lege ferenda, Diss. Basel 2008, S. 123.

⁸ THOMAS SUTTER-SOMM/ALAIN GRIEDER in: ZPO Kommentar SCHULTHESS, Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hg.), 3. Aufl. 2016, N 2 zu Art. 56.

I. Einleitung

Der vorliegende Beitrag präsentiert den aktuellen Stand von Lehre und Rechtsprechung zur richterlichen Fragepflicht als Instrument der materiellen Prozessleitung. Folgende Fragen sollen untersucht werden:

1. Was wird unter materieller Prozessleitung verstanden?
2. Wann wird die richterliche Fragepflicht i.S.v. Art. 56 ZPO aktuell?
3. Wie ist ihr Verhältnis zu den anderen Prozessmaximen?
4. Welches sind die Modalitäten ihrer Ausübung?

Der Beitrag beschränkt sich in seinen Ausführungen auf das ordentliche Verfahren i.S.v. Art. 219 ff. ZPO. Auch wenn Art. 56 ZPO grundsätzlich in allen Verfahrensarten Geltung beansprucht,¹ hat der Gesetzgeber das Instrument der richterlichen Fragepflicht in den anderen Verfahrensarten mit Spezialnormen ausgebaut, weshalb der Art. 56 ZPO dort an Bedeutung verliert.²

II. Begriff der materiellen Prozessleitung

A. Der Begriff in der Lehre

Der Begriff der materiellen Prozessleitung wird in der Kommentarliteratur zu Art. 56 ZPO meist nur kurz erwähnt.³ Er wird zudem oft kaum definiert oder dann aber als bekannt vorausgesetzt.⁴ Insgesamt lässt sich eine eher uneinheitliche Verwendung erkennen: Während einige Autoren nur die richterliche Fragepflicht unter die materielle Prozessleitung subsumieren⁵, dehnen andere sie auch auf die Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen⁶ oder gar auf sämtliche Massnahmen des Gerichts zur Verwirklichung des wahren Rechts⁷ aus. Nach SUTTER-SOMM/GRIEDER bedeutet die materielle Prozessleitung, «dass das Gericht, um dem Ziel einer auf der Wahrheit beruhenden Entscheidung möglichst gerecht zu werden, auf die Sammlung der prozessrelevanten Tatsachen Einfluss nehmen kann und unter bestimmten Voraussetzungen auch Einfluss nehmen soll».⁸ FELLMANN definiert die materielle Prozessleitung ganz allgemein als Einflussnahme auf die Sammlung des Prozessstoffes durch das Gericht.⁹ LIENHARD setzt sich intensiv mit dem Begriff auseinander und gelangt zum Schluss, dass selbst der innere Monolog des Richters davon erfasst sein könne.¹⁰ Er subsumiert denn auch «jede Einflussnahme eines Gerichts oder einer Schlichtungsbehörde auf den Tatsachenstoff oder die Parteienträge ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit eines konkreten Verfahrens» unter die materielle Prozessleitung, wobei solche Handlungen nicht äusserlich erkennbar sein müssen.¹¹ Beim grundlegenden Ziel, welches bei der materiellen Prozessleitung vom Gericht verfolgt wird, herrscht hingegen grösstenteils Einigkeit: Die materielle Prozessleitung dient primär der Einbringung der materiellen Wahrheit in den Prozess.¹²

B. Verwendung und Abgrenzungen

Im vorliegenden Beitrag wird der Begriff der materiellen Prozessleitung wie folgt verstanden: *Jede Einflussnahme eines Gerichts auf den Inhalt des von ihm zu beurteilenden Prozesses, sowohl bezüglich Tatsachenstoff wie auch Parteienträgen, welche zum Ziel hat, den Grad der materiellen Wahrheit zu fördern.*¹³

Hier muss nun zugleich eine Abgrenzung zur richterlichen Fragepflicht als Institut der ZPO vorgenommen werden: Die Ausübung dieser Pflicht verfolgt meist ein über die unmittelbare Wahrheitsgewinnung hinausgehendes Ziel. Die materielle Prozessleitung wird vorliegend allgemein als ein Vorgang der Beeinflussung des Prozessstoffes verstanden. Damit ergibt sich folgende Beziehung zwischen der richterlichen Fragepflicht und der materiellen Prozessleitung: Die Ausübung der Fragepflicht durch das Gericht dürfte meist eine materielle Prozessleitung darstellen, wohingegen das Gericht auch auf andere Art und Weise den Prozess materiell leiten kann. Während das Ziel der materiellen Prozessleitung auf die Einbringung

- ⁹ WALTER FELLMANN, Gerichtliche Fragepflicht nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, in: Haftpflichtprozess 2009, S. 70.
- ¹⁰ ANDREAS LIENHARD, die materielle Prozessleitung der schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Zürich 2013, N 8.
- ¹¹ LIENHARD, a.a.O., N 9.
- ¹² BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 5 zu Art. 56; ZPO SCHULTHESS-SUTTER-SOMM/GRIEDER, a.a.O., N 2 zu Art. 56; ADRIAN STAEHELIN/DANIEL STAEHELIN/PASCAL GROLIMUND, Zivilprozessrecht unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 2. Auflage 2013, N 20 zu § 10; ZPO DIKE-GLASL, a.a.O., N 1 zu Art. 56.
- ¹³ Somit wird betreffend den Umfang weitestgehend LIENHARD, N 6 bis 9, gefolgt. Dieser geht jedoch von einem deutlich weitergehenden Zwecke der materiellen Prozessleitung aus, vgl. N 21-30.
- ¹⁴ LIENHARD, a.a.O., N 10; BSK ZPO-GEHRI, a.a.O., N 1 zu Art. 56.
- ¹⁵ Botschaft ZPO, BBl 2006, S. 7245.
- ¹⁶ Botschaft ZPO, BBl 2006, S. 7223.
- ¹⁷ SARBACH, a.a.O., S. 65; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 3 zu Art. 56.
- ¹⁸ BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 3 zu Art. 56; CLAUDIA M. MORDASINI-ROHNER, Gerichtliche Fragepflicht und Untersuchungsmaxime nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, in: Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe A Privatrecht 112, Diss. Basel 2013, N 98 und N 153 (mit einem gelungenen Vergleich zur Figur der Sphinx der griechischen Mythologie).
- ¹⁹ MORDASINI-ROHNER, a.a.O., N 98 und N 154.
- ²⁰ FELLMANN, a.a.O., S. 79; SARBACH, a.a.O., S. 58; MORDASINI-ROHNER, a.a.O., N 86 f.
- ²¹ SARBACH, a.a.O., S. 59 f.
- ²² FELLMANN, a.a.O., S. 80; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 8 zu Art. 56.
- ²³ SARBACH, a.a.O., S. 146; FELLMANN, a.a.O., S. 80 f.
- ²⁴ PETER SCHUMACHER, Der Richter als Freund und Helfer, in: ZBJV 151 (2015), S. 390.
- ²⁵ BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 9 zu Art. 56.
- ²⁶ LIENHARD, a.a.O., N 192.
- ²⁷ BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 13 zu Art. 56; FELLMANN, a.a.O., S. 81; LIENHARD, a.a.O., N 64-68, welcher die Auslegung auch zur Korrektur der anderen in Art. 56 ZPO aufgeführten Mangelhaftigkeiten zulassen will.
- ²⁸ Vgl. auch FELLMANN, a.a.O., S. 82; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 13 zu Art. 56; LIENHARD, a.a.O., N 71; a.A. jedoch

der materiellen Wahrheit beschränkt ist, wird das Gericht bei der Ausübung der Fragepflicht meist ein darüber hinausreichendes Ziel verfolgen.

Zu der *formellen* Prozessleitung schliesslich kann die materielle in dem Sinne abgegrenzt werden, als dass erstere die Möglichkeiten des Gerichts bezeichnet, auf den äusseren Ablauf des Prozesses Einfluss zu nehmen, wie z.B. durch das Ansetzen von Fristen.¹⁴

III. Grundkonzeption von Art. 56 ZPO

A. Zweck der richterlichen Fragepflicht

Der Gesetzgeber sah das ordentliche Verfahren als «anspruchsvolles Verfahren, in dem die Parteien in der Regel anwaltlich vertreten sein werden» vor.¹⁵ Das Gericht soll sich auf die formelle Prozessleitung beschränken, die Parteien sind i.S. der reinen Verhandlungsmaxime für die Beibringung des Prozessstoffes verantwortlich.¹⁶ Die gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO soll diese hohen Anforderungen bis zu einem gewissen Grad kompensieren.¹⁷ Selbst im ordentlichen Verfahren herrscht kein Anwaltszwang, und es würde gegen das Prinzip von Treu und Glauben (Art. 52 ZPO) verstossen, wenn das Gericht die Prozessbemühungen einer Laienpartei an der Verhandlungsmaxime «*sehenden Auges scheitern liesse*».¹⁸ Die richterliche Fragepflicht soll das Gericht eine etwas aktivere Rolle im Verfahren einnehmen lassen und trägt der Wechselwirkung zwischen Sachverhaltsfeststellung und Rechtsanwendung Rechnung.¹⁹ Sie dient damit neben der Wahrheitsfindung auch der Waffengleichheit und hat die Erfüllung der gerichtlichen Fürsorgepflicht zum Zwecke.²⁰ Dabei hat sie eine gewisse «Transformationsfunktion», indem sie helfen kann, einer in Alltagssprache erfolgten Formulierung einer Laienpartei durch Nachfrage den ihrem Willen entsprechenden juristischen Sinn beizumessen (wenn diese z.B. von «Besitz» spricht, jedoch «Eigentum» meint).²¹

B. Voraussetzungen der richterlichen Fragepflicht

Gemäss Art 56 ZPO wird das Gericht tätig, wenn «das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig» ist.

1. Vorbringen einer Partei

Die Fragepflicht wird nicht ohne eine vorangehende Handlung einer Partei aktuell. Bei dem verlangten Vorbringen kann es sich um eine Tatsachenbehauptung, ein Rechtsbegehren oder einen Prozessantrag²² handeln. Diese Prozesshandlung muss in rudimentärer Form²³ oder zumindest andeutungsweise²⁴ ergangen sein. Auch darf das Vorbringen nicht gänzlich substanzlos sein.²⁵ Ein richterlicher Hinweis auf ein noch nicht gestelltes Rechtsbegehren wäre zudem nicht mit der Dispositionsmaxime vereinbar.²⁶

2. Unklarheit, Widersprüchlichkeit, Unbestimmtheit

Unklar ist ein Vorbringen, wenn dessen Inhalt zu Zweifeln beim Gericht führt, welches dieses nicht durch objektive Auslegung nach Treu und Glauben beseitigen kann (z.B. weil es undeutlich, zweifelhaft oder mehrdeutig ist).²⁷ *Unbestimmtheit* wird nach hier vertretener Ansicht von dieser Definition der Unklarheit erfasst und hat keinen darüber hinausgehenden Gehalt.²⁸ *Widersprüchlichkeit* zuletzt ist gegeben, wenn verschiedene Prozesshandlungen sich gegenseitig ausschliessen oder widersprechen.²⁹ In all diesen Fällen muss das Gericht gemäss dem Gesetzestext die Parteien durch Ausübung der Fragepflicht zur «Klarstellung» ihrer Vorbringen bewegen.

3. Offensichtliche Unvollständigkeit

Der in der Praxis wohl wichtigste Anwendungsfall³⁰ von Art. 56 ZPO und zugleich die in der Literatur am ausgiebigsten diskutierte Mangelhaftigkeit parteilicher Vorbringen ist die offensichtliche Unvollständigkeit. *Unvollständigkeit* wird in der Lehre meist mit Lückenhaftigkeit gleichgesetzt. Ein Vorbringen einer Partei ist demnach unvollständig, wenn es eine Lücke enthält, welche für die rechtliche Beurteilung des Streitgegenstandes Konsequenzen hat.³¹ Die *Offensichtlichkeit* ist gemäss h.L. nicht als «leicht erkennbar» zu verstehen, sondern nach den Folgen der Unvollständigkeit des Vorbringens auf den Prozess zu definieren. Sie ist gegeben, wenn die Lücke im Vorbringen der Partei «*die Entscheidungsfindung des Gerichts ausschliesst oder übermässig erschwert*».³² Bezüglich der in einem Prozess möglichen Vorbringen einer Partei muss diese allgemeine Definition noch differenziert werden:

- ZPO SCHULTHESS-SUTTER-SOMM/GRIEDER, a.a.O., N 24 zu Art. 56.
- ²⁹ FELLMANN, a.a.O., S. 82; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 15 zu Art. 56; interessant LIENHARD, a.a.O., N 71 f., welcher auch die Widersprüchlichkeit als nicht von der Unklarheit und Unbestimmtheit abgrenzbar bezeichnet.
- ³⁰ BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 16 zu Art. 56.
- ³¹ ZPO SCHULTHESS-SUTTER-SOMM/GRIEDER, a.a.O., N 25 zu Art. 56; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 17 zu Art. 56; FELLMANN, a.a.O., S. 82; differenzierter Lienhard, a.a.O., N 75 ff.
- ³² FELLMANN, a.a.O., S. 92; ihm schliessen sich an: BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 17 zu Art. 5; ZPO SCHULTHESS-SUTTER-SOMM/GRIEDER, a.a.O., N 26 zu Art. 56.
- ³³ BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 18 zu Art. 56; FELLMANN, a.a.O., S. 84 f.; LIENHARD, a.a.O., N 77 unter Beizug der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Behauptungs- und Substantiierungslast.
- ³⁴ BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 21 ff. zu Art. 56.
- ³⁵ LIENHARD, a.a.O., N 81-106 zur Auslegung, N 107-109 zum Fazit.
- ³⁶ BGer 5A_115/2012 vom 20.04.2012, E 4.5.2.
- ³⁷ BSK ZPO-GEHRI, a.a.O., N 14 zu Art. 56; FELLMANN, a.a.O., S. 88; SARBACH, a.a.O., S. 132; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 26 zu Art. 56.
- ³⁸ FELLMANN, a.a.O., S. 89 f., wobei er klarstellt, dass für die Beurteilung der zu erwartenden Sorgfalt der Laienpartei auf einen subjektiven Massstab abgestellt werden muss, welcher sich an ihren persönlichen Fähigkeiten bemisst. Beim Anwalt hingegen wird auf einen berufsspezifisch typisierten objektiven Sorgfaltsmassstab abgestellt. Vgl. auch BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 30 zu Art. 56.
- ³⁹ ZPO DIKE-GLASL, a.a.O., N 6 zu Art. 56; ZPO SCHULTHESS-SUTTER-SOMM/GRIEDER, a.a.O., N 40 zu Art. 56; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 29 zu Art. 56 N 29; a.A. FELLMANN, a.a.O., S. 91.
- ⁴⁰ Gemäss BGer 4A_336/2014 vom 18.12.2014, E. 7.6. gilt die richterliche Fragepflicht ggü. Anwälten nur «sehr eingeschränkt»; zuvor bereits BGer 4A_57/2014 vom 08.05.2014, E. 1.3.2.
- ⁴¹ DOMINIK GASSER/BRIGITTE RICKLI, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) – Kurzkomentar, 2. Auf. 2014, N 3 zu Art. 56; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 32 zu Art. 56; ZPO SCHULTHESS-SUTTER-SOMM/GRIEDER, a.a.O., N 40 zu Art. 56; a.A. MORDASINI-ROHNER, a.a.O., N 283; LIENHARD, a.a.O., N 243.

- Tatsachenvorträge sind offensichtlich unvollständig, wenn sie den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge nicht zulassen (*unschlüssig sind*). Die vortragende Partei ist diesfalls mittels Substantiierungshinweisen auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.³³
- Rechtsbegehren können dagegen offensichtlich unvollständig sein, wenn ihnen die «zur Erreichung des angestrebten Prozesszieles evident notwendigen Anträge» fehlen. Gleiches gilt für Beweisofferten, die sich aufgrund Lückenhaftigkeit nicht zur Erbringung des angekündigten Beweises eignen.³⁴

LIENHARD beschäftigt sich ausführlich mit dem Begriff der Offensichtlichkeit und gelangt zum Schluss, dieser sei in dem Sinne zu verstehen, dass die richterliche Fragepflicht in Fällen der Unvollständigkeit nur aktuell wird, wenn die Partei ein erhöhte Sorgfalt im Prozess walten liess (vgl. zur Sorgfaltsthematik den folgenden Abschnitt). Weiter folgert er, dass das Gericht die Fragepflicht bei der Unvollständigkeit deshalb zurückhaltender als bei der Unklarheit, Unbestimmtheit und Widersprüchlichkeit anzuwenden habe.³⁵

4. Keine prozessuale Unsorgfalt

Gemäss dem Bundesgericht «soll die richterliche Fragepflicht weder die zumutbare Mitwirkung der Parteien bei der Feststellung des Sachverhalts ersetzen [...] noch dazu dienen, prozessuale Nachlässigkeiten auszugleichen».³⁶ Die Lehre leitet daraus als negative Voraussetzung für die richterliche Fragepflicht ab, dass die Mangelhaftigkeit des Vorbringens nicht auf einer prozessualen Unsorgfalt der Partei beruhen darf.³⁷ Das Gericht kann jedoch von einer anwaltlich vertretenen Partei mehr Sorgfalt erwarten als von der selbständig auftretenden Laienpartei.³⁸ Dies führt zu der vieldiskutierten Frage, ob die gerichtliche Fragepflicht gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien und Laienparteien unterschiedlich stark gilt. Dies wird sowohl von der h.L.³⁹ wie auch dem Bundesgericht⁴⁰ bejaht in dem Sinne, dass die Fragepflicht bei der Laienpartei eher aktuell wird als bei der anwaltlich vertretenen. Ist jedoch nur eine Partei anwaltlich vertreten, ist es mit dem prozessualen Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 29 Abs. 1 BV nicht vereinbar, wenn ein unterschiedlicher Massstab an die Parteien angelegt wird. In solchen Fällen ist gemäss h.L. das Niveau insgesamt dem Laien anzupassen.⁴¹

C. Einreden

Kontrovers diskutiert wird in der Lehre die Frage, ob das Gericht die Parteien im Rahmen der richterlichen Fragepflicht nach Art. 56 ZPO auf die Möglichkeit der Einrederhebung hinzuweisen habe. Ein Teil der Lehre bejaht dies für den Fall, wo eine Partei sämtliche die Einrede begründenden Tatsachen behauptet hat, jedoch unklar ist, ob sie sich auch darauf berufen will.⁴² Der wohl überwiegende Teil sieht darin jedoch einen Verstoss gegen die richterliche Pflicht zur Neutralität und Unparteilichkeit.⁴³

IV. Art. 56 ZPO im Umfeld der Prozessmaximen

Die normativen Richtlinien für den Gang des Verfahrens werden u.a. in den sog. Prozessmaximen festgehalten.⁴⁴ Sie bringen zum Ausdruck, von welchem Grundtypus an Verfahren der Gesetzgeber bei Erlass der ZPO ausging, und bilden das Umfeld, in welchem sich ein Richter bei der Wahrnehmung seiner richterlichen Fragepflicht bewegt.⁴⁵ Nachfolgend soll kurz auf das Wirkungsverhältnis einiger dieser Maximen und Art. 56 ZPO eingegangen werden.

A. Verhandlungsmaxime / Untersuchungsmaxime

1. Grundsätzliches

Die Verhandlungsmaxime wird in Art. 55 Abs. 1 ZPO als Grundsatz, die Untersuchungsmaxime im nachfolgenden Abs. 2 als Ausnahme davon geregelt. Gemäss der Verhandlungsmaxime ist es Aufgabe der Parteien und nicht des Gerichts, das Prozessmaterial (Tatsachen und Beweismittel) beizubringen.⁴⁶ Was die Parteien nicht von sich aus in den Prozess einbringen, existiert in diesem nicht (*quod non es in actis, non est in mundo*).⁴⁷ Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der sog. «formellen» oder «relativen» Wahrheit vor Gericht.⁴⁸ Aus der Verhandlungsmaxime folgt, dass den Parteien die Behauptungs-, Beweisführungs- und Substantiierungslast obliegt.⁴⁹ Sie wird aus der Privatautonomie als den das Privatrecht beherrschenden Grundsatz abgeleitet.⁵⁰ Im vereinfachten Verfahren nach Art. 243 ff. ZPO gilt die «abgeschwächte Verhandlungsmaxime» i.S.v. Art. 247 Abs. 1 ZPO.⁵¹ In diesem Verfahren obliegt dem Gericht eine verstärkte Fragepflicht.⁵²

- ⁴² SARBACH, a.a.O., S. 231; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 24 zu Art. 56; MORDASINI-ROHNER, a.a.O., N 276.
- ⁴³ BSK ZPO-GEHRI, a.a.O., N 15 zu Art. 56; ZPO DIKE-GLASL, a.a.O., N 22 zu Art. 56; STAEHELIN et al., a.a.O., N 22 zu § 10; FELLMANN, a.a.O., S. 92; ZPO SCHULTHESS-SUTTER-SOMM/GRIEDER, a.a.O., N 43 zu Art. 56.
- ⁴⁴ ALEXANDER R. MARKUS/LORENZ DROESE, Zivilprozessrecht, 2018, S. 54 N 10.
- ⁴⁵ Vgl. Botschaft ZPO, BBI 2006, S. 7245.
- ⁴⁶ BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 4 zu Art. 55; STAEHELIN et al., a.a.O., N 15 zu § 10; MARKUS/DROESE, a.a.O., S. 54 N 10. Es wird deshalb auch vom «Beibringungsgrundsatz» gesprochen.
- ⁴⁷ STAEHELIN et al., a.a.O., N 15 zu § 10; MARKUS/DROESE, a.a.O., S. 54 N 11.
- ⁴⁸ Botschaft ZPO, BBI 2006, S. 7311; STAEHELIN et al., a.a.O., N 16 zu § 10.
- ⁴⁹ BSK ZPO-GEHRI, a.a.O., N 3 ff. zu Art. 55; ALAIN MUSTER in: ZPO Kommentar ORELL FÜSSLI, Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach (Hg.), 2. Aufl. 2015, N 2 f. zu Art. 55; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 9 zu Art. 56.
- ⁵⁰ STAEHELIN et al., a.a.O., N 15 zu § 10; Kritisch BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 6 zu Art. 56.
- ⁵¹ MARKUS/DROESE, a.a.O., S. 56 N 13; STAEHELIN et al., a.a.O., N 26 zu § 10; MICHAEL LAZOPOULOS, STEFAN LEIMGRUBER in: ZPO Kommentar ORELL FÜSSLI, Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach (Hg.), 2. Aufl. 2015, N 1 zu Art. 247.
- ⁵² LAURENT KILLIAS in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II: Art. 150-352 ZPO, Hausheer/Walter (Hrsg.), 2012, N 9 zu Art. 247; MARKUS/DROESE, a.a.O., S. 56 N 13; STEPHAN MAZAN in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Spühler/Tenchio/Infanger (Hrsg.), 3. Auflage 2017, N 9 f. zu Art. 247.
- ⁵³ MARKUS/DROESE, a.a.O., S. 57 N 15.
- ⁵⁴ STAEHELIN et al., a.a.O., N 24 zu § 10.
- ⁵⁵ ZPO ORELL FÜSSLI-LAZOPOULOS/LEIMGRUBER, a.a.O., N 4 zu Art. 247; STAEHELIN et al., a.a.O., N 25 zu § 10; MARKUS/DROESE, a.a.O., S. 57 N 17; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 62 zu Art. 55.
- ⁵⁶ Botschaft ZPO, BBI 2006, S. 7348; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 65 zu Art. 55; MARKUS/DROESE, a.a.O., S. 57 N 17; ZPO ORELL-FÜSSLI-LAZOPOULOS/LEIMGRUBER, a.a.O., N 4 zu Art. 247.
- ⁵⁷ MARKUS/DROESE, a.a.O., S. 57 N 17.

Ausnahmsweise hat das Gericht nach der (uneingeschränkten, auch klassischen) Untersuchungsmaxime den Sachverhalt i.S.v. Art. 55 Abs. 2 ZPO «von Amtes wegen» festzustellen.⁵³ Dabei muss das Gericht auch von sich aus für den Beweis der von ihm zu beschaffenden Tatsachen sorgen.⁵⁴ Auch diese Maxime wird in der ZPO in einer abgeschwächten Variante geführt, der sog. «eingeschränkten (auch sozialen oder abgeschwächten) Untersuchungsmaxime».⁵⁵ Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine gegenüber der abgeschwächten Verhandlungsmaxime nochmals verstärkte Fragepflicht.⁵⁶ Sie kommt u.a. beim sog. «Sozialprozess» des vereinfachten Verfahrens (Art. 247 Abs. 2 ZPO) oder in verschiedenen Anwendungsfällen des summarischen Verfahrens (z.B. Art. 255, Art. 272 ZPO) zur Anwendung.⁵⁷

Der Übergang von der reinen Verhandlungsmaxime zur uneingeschränkten Untersuchungsmaxime erfolgt damit in vier Abstufungen. In der Praxis dürfte der Unterschied zwischen der «abgeschwächten Verhandlungsmaxime» und der «eingeschränkten Untersuchungsmaxime» jedoch gering ausfallen.⁵⁸

2. Verhältnis zur richterlichen Fragepflicht

Sowohl Art. 56 als auch Art. 55 Abs. 1 ZPO thematisieren die Aufgabenverteilung zwischen dem Gericht und den Parteien bezüglich der Sachverhaltserstellung.⁵⁹ Die richterliche Fragepflicht i.S.v. Art. 56 ZPO stellt eine Abschwächung der Verhandlungsmaxime dar.⁶⁰ Wenn das Gericht eine Partei bspw. auf ein noch nicht behauptetes Tatbestandselement hinweist, nimmt es ihr die Pflicht ab, zu prüfen, was die relevanten Tatbestandselemente genau sind und mildert deren Behauptungslast.⁶¹ Hat die Partei hingegen das Tatbestandselement behauptet, jedoch ungenügend substantiiert, und wird sie vom Gericht darauf hingewiesen, so verringert dies ihre Substantiierungslast.⁶²

B. Dispositionsmaxime / Officialmaxime

1. Grundsätzliches

Gemäss der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) entscheiden die Parteien über Beginn, Umfang und Ende des Prozesses: Nur die Partei kann durch Klage einen Prozess zur Durchsetzung ihrer Rechte anstrengen (*ne procedat iudex sine actore*).⁶³ Das Gericht darf ihr gemäss Art. 58 Abs. 1 ZPO «nicht mehr und nichts anderes» als von ihr verlangt sowie «nicht weniger» als von der Gegenpartei anerkannt zusprechen. Zuletzt steht es den Parteien frei, durch Klageanerkennung, -rückzug und Vergleich (Urteilssurrogate i.S.v. Art. 241 ZPO) den Prozess unabhängig vom Gericht zu beenden.⁶⁴ Gleich wie die Verhandlungsmaxime wird auch die Dispositionsmaxime i.S.v. Art. 58 Abs. 1 ZPO als Ausdruck der materiellrechtlichen Privatautonomie im Zivilprozess verstanden.⁶⁵ Die Officialmaxime i.S.v. Art. 58 Abs. 2 stellt eine Ausnahme dazu dar und kommt nur vereinzelt zur Anwendung.⁶⁶

2. Verhältnis zur richterlichen Fragepflicht

Wie bereits dargelegt, bezieht sich die richterliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO auch auf Rechtsbegehren. In solchen Fällen schwächt die richterliche Fragepflicht die Dispositionsmaxime ab.⁶⁷ Weist das Gericht z.B. eine Laienpartei auf ein unkorrekt formuliertes Rechtsbegehren hin, so mildert sie deren Pflicht zur gehörigen Geltendmachung des Rechts, wenn auch nur in geringem Umfang.⁶⁸

C. Eventualmaxime

1. Grundsätzliches

Die Eventualmaxime bestimmt, wann Angriffs- und Verteidigungshandlungen vorzunehmen sind und bestimmt dafür bestimmte Verfahrensabschnitte, in welchen sich diese zu konzentrieren haben (deshalb auch «Konzentrationsgrundsatz».⁶⁹ Konkret legt sie fest, zu welchem Zeitpunkt im Verfahren die relevanten Tatsachenbehauptungen und Beweismittel spätestens vorzulegen sind.⁷⁰ Dieses sog. «Novenrecht» wird in der Botschaft ZPO als «absolute Kernfrage des Prozessrechts»⁷¹ bezeichnet und gehörte zu den umstrittensten Punkten in der Gesetzgebung.⁷² Sie findet ihren Ausdruck in Art. 229 ZPO, welcher verschiedene zeitliche Schranken aufstellt und dabei noch nach «echten» und «unechten Noven» unterscheidet. Zusammengefasst verlangt dieser Artikel, dass sich jede Partei zweimal frei äussern kann.⁷³

2. Verhältnis zur richterlichen Fragepflicht

Die Eventualmaxime kann dann mit der gerichtlichen Fragepflicht in Konflikt geraten, wenn ein Parteivorbringen «unvollständig» i.S.v. Art. 56 ZPO ist.⁷⁴ Aus dem Gesetzgebungsverfahren geht hervor, dass die richterliche Fragepflicht ein nach

- ⁵⁸ STAEHELIN et al., a.a.O., N 27 zu § 10; BSK ZPO-MAZAN, a.a.O., N 4 zu Art. 247.
- ⁵⁹ LIENHARD, a.a.O., N 132.
- ⁶⁰ Botschaft ZPO, BBl 2006, S. 7275; a.A. MORDASINI-ROHNER, a.a.O., N 97.
- ⁶¹ LIENHARD, a.a.O., N 132.
- ⁶² LIENHARD, a.a.O., N 135.
- ⁶³ MARKUS/DROESE, a.a.O., S. 55 N 5; STAEHELIN et al., a.a.O., N 4 zu § 10; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 11 zu Art. 58.
- ⁶⁴ MARKUS/DROESE, a.a.O., S. 55 N 5; STAEHELIN et al., a.a.O., N 4 zu § 10; BSK ZPO-GEHRI, a.a.O., N 7 zu Art. 58.
- ⁶⁵ STAEHELIN et al., a.a.O., N 3 zu § 10; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 3 zu Art. 58.
- ⁶⁶ Vgl. STAEHELIN et al., a.a.O., N 7 zu § 10 mit entsprechenden Beispielen.
- ⁶⁷ BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 18 zu Art. 58; THOMAS SUTTER-SOMM, BENEDIKT SEILER in: ZPO Kommentar SCHULTHESS, Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), 3. Auflage 2016, N 20 zu Art. 58.
- ⁶⁸ LIENHARD, a.a.O., N 195.
- ⁶⁹ MARKUS/DROESE, a.a.O., S. 58 N 20; STAEHELIN et al., a.a.O., N 38 zu § 10.
- ⁷⁰ STAEHELIN et al., a.a.O., N 37 zu § 10.
- ⁷¹ Botschaft ZPO, BBl 2006, S. 7340.
- ⁷² DANIEL WILLISEGGER in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Spühler/Tenchio/Infanger (Hg.), 3. Aufl. 2017, N 5 zu Art. 229.
- ⁷³ Eine eingehende Ausführung zur Funktionsweise von Art. 229 ZPO würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen und am Ziel vorbeigehen. Es muss daher an dieser Stelle auf die einschlägige Kommentarliteratur verwiesen werden, insb. ERIC PAHUD in: ZPO Kommentar DIKE, Brunner/Gasser/Schwander (Hg.), 2. Aufl. 2016, Art. 229, BSK ZPO-WILLISEGGER, a.a.O. zu Art. 229 sowie CHRISTOPH LEUENBERGER in: ZPO Kommentar SCHULTHESS, Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hg.), 3. Aufl. 2016, Art. 229.
- ⁷⁴ BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 42 zu Art. 56.
- ⁷⁵ ZPO SCHULTHESS-SUTTER-SOMM/GRIEDER, a.a.O., N 36 zu Art. 56; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 43 zu Art. 56.
- ⁷⁶ BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 44 zu Art. 56, vgl. auch: BK ZPO-KILLIAS, a.a.O., N 25 zu Art. 229; gl.A. ZPO SCHULTHESS-LEUENBERGER, a.a.O., N 14 zu Art. 229; a.A. ZPO ORELL FÜSSLI-SARBACH, a.a.O., N 7 zu Art. 56; LIENHARD, a.a.O., N 215.
- ⁷⁷ Erstmals im BGE 144 III 67 E. 2.1, bestätigt z.B. in BGer 5A_763/2018 E 2.1.2.2. Demnach muss das Vorbringen vor den ersten

Art. 229 ZPO verspätetes Partei-vorbringen nicht zu heilen vermag.⁷⁵ Das Gericht muss daher, um Art. 229 ZPO zu berücksichtigen, die Fragepflicht entweder zwischen dem ersten und zweiten Schriftenwechsel oder in einer Instruktionsverhandlung wahrnehmen (umstritten).⁷⁶ Hat weder ein zweiter Schriftenwechsel, noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden (sog. «Expressverfahren»), so ist gemäss Art. 229 Abs. 2 ZPO noch das Vorbringen (und damit auch die Frage) «zu Beginn» der Hauptverhandlung möglich, wobei dieser Zeitraum in der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts eng definiert wurde.⁷⁷ Die Eventualmaxime drängt das Gericht also durchaus, die Fragepflicht lieber früher als später wahrzunehmen.

D. Gleichbehandlungsgrundsatz

1. Grundsätzliches

Gemäss Art. 30 Abs. 1 BV hat «jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch auf ein [...] unabhängiges und unparteiisches Gericht». Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird die Unbefangenheit des Gerichts bereits angezweifelt (und damit ein Ausstandsgrund i.S.v. Art. 47 ZPO angenommen), «wenn Umstände vorliegen, welche bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit hervorrufen».⁷⁸ Auf die tatsächliche Befangenheit kommt es nicht an, der Anschein genügt.

2. Verhältnis zur richterlichen Fragepflicht

Da das Gericht bei der Wahrnehmung seiner Fragepflicht einer Partei zwangsläufig zulasten deren Gegenpartei hilft (die von der schwächeren, unbeholfeneren Partei profitiert hätte), steht diese Pflicht in einem Spannungsverhältnis zum Gebot richterlichen Neutralität und Unparteilichkeit.⁷⁹ Solange die Wahrnehmung der Pflicht unter Beachtung der in III.B. dargestellten Voraussetzungen erfolgt, ist dies nicht weiter problematisch.⁸⁰ Überschreitet das Gericht jedoch seine Befugnisse in der Ausübung der Fragepflicht, kann unter Umständen der Anschein der Befangenheit gegeben sein, womit ein Ausstandsgrund gegeben wäre. Die wohl h.L. mahnt jedoch zu einer vorsichtigen und zurückhaltenden Annahme eines solchen Ausstandsgrundes.⁸¹

V. Die richterliche Fragepflicht als Instrument der materiellen Prozessleitung

A. Zwischenfazit

Das diesem Beitrag zugrundeliegende Thema ist «Art. 56 ZPO als Instrument der materiellen Prozessleitung». Bisher wurde dargelegt, was unter dem Begriff der materiellen Prozessleitung verstanden wird. Weiter wurde die richterliche Fragepflicht bezüglich ihres Zwecks, ihren Voraussetzungen und zuletzt ihrer Beziehungen zu den Prozessmaximen analysiert. Nachdem also dargelegt ist, «wann» das Gericht das Instrument verwenden kann und muss, gilt es nun darzulegen, «wie» dies geschehen kann.

B. Anwendung der richterlichen Fragepflicht

1. Fragen, Hinweise und Anregungen

Die deutschsprachige Fassung von Art. 56 ZPO ist wohl etwas eng formuliert, da sie das Gericht nur zur Stellung von «Fragen» verpflichtet. Die französischsprachige Fassung kennt diese Einschränkung nicht, spricht sie doch lediglich vom «Gelegenheit geben» («... leur donne l'occasion de les clarifier et de les compléter.»).⁸² Auch wäre es höchst unpraktisch, wenn das Gericht an Frageformulierungen gebunden wäre. So müsste das Gericht bspw. bei einer ungenügenden Substantiierung von Tatsachenbehauptungen durch unzählige Einzelfragen auf eine Konkretisierung hinwirken, während die befragte Partei u.U. nicht nachvollziehen könnte, warum sie über einzelne Details ausgefragt wird.⁸³ Das Gericht kann deshalb auch mit Hinweisen, Anregungen und Erörterungen auf die Feststellung des Sachverhaltes Einfluss nehmen.⁸⁴

2. Formulierung von Hinweisen

Gemäss FELLMANN «muss der Richter klar und bestimmt aufzeigen, inwiefern nach seiner Auffassung ein Mangel vorliegt».⁸⁵ So kann es bspw. selbst für eine anwaltlich vertretene Partei unter Umständen schwer abzuschätzen sein, ob ein Vorbringen nach Ansicht des Gerichts bereits genügend substantiiert wurde.⁸⁶ Es würde in diesem Fall nur wenig bringen, wenn die Partei am Ende eines (für das Gericht unschlüssigen Vortrages) gefragt würde, ob sie noch etwas vorzutragen hätte.⁸⁷ Ein Substantiierungshinweis hilft der Partei deshalb nur, wenn er sich auf

- Parteivorträgen erfolgen (m.w.H. DANIEL BRUGGER, der Tatsachenvortrag «zu Beginn» der Hauptverhandlung (Art. 229 Abs. 2 ZPO), in: ZZZ 45 (2019), S. 25 f.
- ⁷⁸ BGE 137 I 227, E.2.6.1.
- ⁷⁹ FELLMANN, a.a.O., S. 83 f.; ZPO SCHULTHESS-SUTTER-SOMM/GRIEDER, a.a.O., N 15 zu Art. 56; BSK ZPO-GEHRI, a.a.O., N 15 zu Art. 56. MORDASINI-ROHNER, a.a.O., N 226; Wohl a.A. LIENHARD, a.a.O., N 218 f.
- ⁸⁰ BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 49 zu Art. 56; LIENHARD, a.a.O., N 219.
- ⁸¹ SARBACH, a.a.O., S. 124; Ihm sich anschliessend; MORDASINI-ROHNER, a.a.O., N 227, S. 84; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 50 zu Art. 56.
- ⁸² BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 34 zu Art. 56.
- ⁸³ LIENHARD, a.a.O., N 249.
- ⁸⁴ JÜRGEN C. BRÖNNIMANN, die Behauptungs- und Substantierungslast [sic!] im schweizerischen Zivilprozess-recht, in: ASR 522, Diss. Bern 1989, S. 67; FELLMANN, a.a.O., S. 86.
- ⁸⁵ FELLMANN, a.a.O., S. 86.
- ⁸⁶ LIENHARD, a.a.O., N 134.
- ⁸⁷ SARBACH, a.a.O., S. 152.
- ⁸⁸ ISAAK MEIER, SOGO MIGUEL, Schweizerisches Zivilprozessrecht, eine kritische Darstellung aus Sicht von Praxis und Lehre, 2010, S. 420.
- ⁸⁹ FELLMANN, a.a.O., S. 86.
- ⁹⁰ Zitiert aus dem Beschluss des Kassationsgerichts Zürich vom 17. März 2009 (AA080051), gefunden in LIENHARD, a.a.O., N 252.
- ⁹¹ LIENHARD, a.a.O., N 255.
- ⁹² FELLMANN, a.a.O., S. 86, BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 36 zu Art. 56.
- ⁹³ SARBACH, a.a.O., S. 152.
- ⁹⁴ LIENHARD, a.a.O., N 255.
- ⁹⁵ Beispiel bei LIENHARD, a.a.O., N 461. Die Frageformulierungen wurden originalzitiert.
- ⁹⁶ LIENHARD, a.a.O., N 255.
- ⁹⁷ JÖRG BUCHER, die Erforschung der materiellen Wahrheit und ihre Grenzen nach dem Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947, in: ASR 283, Diss. Bern 1951, S. 31 f., zitierweise übernommen von SARBACH, a.a.O., S. 152.
- ⁹⁸ SARBACH, a.a.O., S. 154; LIENHARD, N 256; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 39 zu Art. 56; ZPO SCHULTHESS-SUTTER-SOMM/GRIEDER, a.a.O., N 33 zu Art. 56.
- ⁹⁹ SARBACH, a.a.O., S. 154; ZPO SCHULTHESS-SUTTER-SOMM/GRIEDER, a.a.O., N 33 zu Art. 56.

konkrete Tatbestandselemente bezieht.⁸⁸ Der Partei muss klar gemacht werden, «welche Behauptung inwiefern auszuführen» sei.⁸⁹ Beispiele für klare Hinweise wären:

*«Ebenso hat der Kläger die auf Seite 92 der Klageschrift (act. 1) erwähnten Haftungsvoraussetzungen zu substantzieren» oder «Der Kläger hat des Weiteren bezüglich jeder einzelnen der geltend gemachten Schadenspositionen zu substantzieren, worin welcher adäquate Kausalzusammenhang zu welcher Vertragsverletzung der Beklagten besteht».*⁹⁰

3. Formulierung von Fragen

Fragen spielen vor allem bei der Mangelvariante des unvollständigen Vorbringens i.S.v. Art. 56 ZPO eine Rolle.⁹¹ Das Erfordernis der Klarheit und Nachvollziehbarkeit (vgl. oben V.B.2.) gilt grundsätzlich auch in Bezug auf Fragen.⁹² Wenn das Gericht den Eindruck erhält, dass die Partei die Frage falsch auffasst oder nicht i.S. der gewünschten Klärung beantworten wird, kann es ihr auch erklären, warum es die Frage stellt.⁹³ Gegenüber den Hinweisen birgt die Frageform jedoch ein grösseres Potential der Verletzung der richterlichen Unparteilichkeit (vgl. oben IV.B.1.): Die Partei könnte anhand der Formulierung der gerichtlichen Frage bereits erkennen, was sie noch behaupten muss, um den Prozess zu gewinnen. Insbesondere Suggestivfragen haben ein leitendes Element und sind deshalb zu unterlassen.⁹⁴ LIENHARD illustriert die Finesse der Zulässigkeit von richterlichen Fragen anhand eines anschaulichen Beispiels: Ausgangslage ist dabei ein Kläger, welcher bei einer Wandelungsklage die rechtzeitige Mängelrüge nicht behauptet, das Gericht aber vermutet, dass er diese vorgenommen hatte. Unzulässig wären nun Fragen wie *«Ich nehme an, Sie haben die Mängel rechtzeitig beim Verkäufer gerügt?»* oder *«Haben Sie diese Mängel rechtzeitig beim Verkäufer gerügt?»*. Hingegen als zulässig erachtet LIENHARD Formulierungen wie *«Haben Sie den Verkäufer V über Ihre Beanstandungen informiert?»* oder *«Wusste V, dass Sie mit den Bildern nicht zu-frieden waren?»*. Wichtig bei diesen beiden entschärften Varianten ist der Umstand, dass der Kläger aus der Frage nicht erkennt, dass die Mängelrüge innert kurzer Frist erfolgen musste.⁹⁵ Bei den beiden unzulässigen Varianten würde ausserdem der Sachverhalt vom Gericht für den Kläger schon zurechtgelegt, was zuletzt auch der Wahrheitsfindung und damit der materiellen Prozessleitung entgegenlaufen würde.⁹⁶ Schon 1952 kam BUCHER deshalb zu folgendem Schluss: *«Für den Richter bedeutet die Handhabung dieses Fragerechts keine leichte Aufgabe. [...] Nur ein Richter von einem gewissen Format wird dieser Aufgabe dank seiner souveränen Stellung gewachsen sein; denn auch die spezielle Fragetechnik ist eine recht delikate Angelegenheit, die ein subtiles Fingerspitzengefühl verlangt».*⁹⁷

4. Form

Grundsätzlich kann die Fragepflicht sowohl mündlich wie auch schriftlich ausgeübt werden.⁹⁸ Die schriftliche Ausübung ist jedoch zeitaufwändiger und umständlicher. Zudem können zwischenmenschliche Nuancen, welche über das Verständnis der Frage oder des Hinweises bei der Partei Aufschluss geben, verloren gehen.⁹⁹ Sie eignet sich noch am ehesten bei einer anwaltlich vertretenen Partei, insbesondere wenn sie umfangreichere Abklärungen und Recherchen auslösen könnte.¹⁰⁰ Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle die Möglichkeit der Ansetzung einer Instruktionsverhandlung. Gemäss Art. 226 Abs. 2 ZPO dient die Instruktionsverhandlung u.a. «der freien Erörterung des Streitgegenstandes» sowie «der Ergänzung des Sachverhaltes». Sie scheint also besonders geeignet für eine Wahrnehmung der Fragepflicht vor dem Beginn der Hauptverhandlung im ansonsten schriftlichen ordentlichen Verfahren.¹⁰¹ Gerade die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Aktenschluss im «Expressverfahren» nach Art. 229 Abs. 2 ZPO (vgl. Fn 77) dürfte die Ansetzung einer Instruktionsverhandlung empfehlenswert machen. Dabei macht jedoch LIENHARD darauf aufmerksam, dass der Formulierung der «freien Erörterung des Streitgegenstandes» keine über Art. 56 ZPO hinausgehende materielle Prozessleitung zu entnehmen sei.¹⁰²

Nicht unproblematisch ist zuletzt die telefonische Ausübung der richterlichen Fragepflicht. Sie kann unter Umständen (insb. bei zeitlicher Dringlichkeit) angezeigt sein, muss dabei aber minutiös dokumentiert und der Gegenpartei zur Stellungnahme zugestellt werden. Andernfalls würde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Raum stehen.¹⁰³

5. Gelegenheit zur Reaktion und Fristansetzung

Art. 56 ZPO stellt klar, dass der vom Gericht adressierten Partei auch «Gelegenheit zur Klarstellung und Ergänzung» gegeben werden muss. Gerade bei mündlicher Wahrnehmung der Fragepflicht muss darauf geachtet werden, dass diese

- ¹⁰⁰ LIENHARD, a.a.O., N 256.
- ¹⁰¹ BSK ZPO-GEHRI, a.a.O., N 4 zu Art. 56; SARBACH, a.a.O., S. 154; FELLMANN, a.a.O., S. 86 f.; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 39 zu Art. 56; ZPO SCHULTHESS-SUTTER-SOMM/GRIEDER, a.a.O., N 34 zu Art. 56; MORDASINI-ROHNER, a.a.O., N 216; LIENHARD, a.a.O., N 262.
- ¹⁰² LIENHARD, a.a.O., N 264.
- ¹⁰³ ZPO SCHULTHESS-SUTTER-SOMM/GRIEDER, a.a.O., N 35 zu Art. 56; FELLMANN, a.a.O., S. 87; SARBACH, a.a.O., S. 156 f.; LIENHARD, a.a.O., N 265; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 40 zu Art. 56.
- ¹⁰⁴ FELLMANN, a.a.O., S. 87.
- ¹⁰⁵ SARBACH, a.a.O., S. 153; BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 37 zu Art. 56.
- ¹⁰⁶ SARBACH, a.a.O., S. 153, FELLMANN, a.a.O., S. 87, BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 37 zu Art. 56.
- ¹⁰⁷ m.w.H. LIENHARD, a.a.O., N 258 f.
- ¹⁰⁸ BRÖNNIMANN Diss., a.a.O., S. 69, SARBACH, a.a.O., S. 153, FELLMANN, a.a.O., S. 87.
- ¹⁰⁹ Bericht zum Vorentwurf der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) der Expertenkommission vom Juni 2003, S. 34: «Damit will der Vorentwurf gewährleisten, dass es möglichst zu einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Urteil kommt».
- ¹¹⁰ LIENHARD, a.a.O., N 55.
- ¹¹¹ Auf dies wurde im Gesetzgebungsprozess Wert gelegt, vgl. BK ZPO-HURNI, a.a.O., N 2 zu Art. 56.

Gelegenheit für die Partei auch wirklich besteht.¹⁰⁴ Insbesondere bei neuen tatsächlichen oder rechtlichen Prozessinhalten kann die Partei vom Erfordernis, sofort dazu Stellung zu nehmen, überrumpelt werden.¹⁰⁵ Ihr ist deshalb auf Antrag eine Frist zur Einreichung der nötigen Klarstellungen und Ergänzungen zu gewähren.¹⁰⁶ Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine solche Fristansetzung in Einklang mit Art. 229 ZPO stattzufinden hat (vgl. oben IV.C.2.).¹⁰⁷ Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs muss das Gericht auch der Gegenpartei der adressierten Partei die Möglichkeit zur Stellungnahme geben.¹⁰⁸

VI. Zusammenfassung und Übersicht

Die richterliche Fragepflicht kann vom Gericht auf vielfältige Weise zur materiellen Prozessleitung eingesetzt werden. Es kann die Parteien auf Lücken in ihren Ausführungen hinweisen, zu Ergänzungen anregen und mittels gezielter Fragen den Sachverhalt selbständig ergänzen lassen. Art. 56 ZPO eröffnet dem Gericht dabei die Möglichkeit, auch in dem von der Verhandlungsmaxime dominierten ordentlichen Verfahren selbständig an der Tatsachenbasis mitzuwirken, aufgrund derer es später zu entscheiden hat. Dies wiederum dürfte zu Urteilen führen, welche näher an der materiellen Wahrheit und damit den gelebten Tatsachenverhältnissen der Parteien liegen. Damit erfüllt die richterliche Fragepflicht den Zweck, welchen ihr schon die Expertenkommission im Bericht zum Vorentwurf zudachte.¹⁰⁹ Die richterliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO wird deshalb mitunter auch als das wichtigste Mittel der materiellen Prozessleitung bezeichnet.¹¹⁰

Als Instrument verlangt sie ihrem Anwender jedoch ein nicht unerhebliches juristisches und zwischenmenschliches Geschick ab. So muss das Gericht zunächst abschätzen können, ob die Voraussetzungen von Art. 56 ZPO gegeben sind. Ist dies der Fall, hat es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Einmischung in den Prozess.¹¹¹ Bei seiner Ausübung bewegt es sich sodann im Herrschaftsbereich der Prozessmaximen, mit welchen die Fragepflicht besonders im ordentlichen Verfahren oft in Konflikt geraten kann. Ist es mit einem Laien konfrontiert, muss es diesen zudem bezüglich seiner juristischen Fertigkeiten einschätzen können, um das zulässige und zugleich gebotene Mass der Hilfe nicht zu unter- oder überschreiten. Das Motto bei der Anwendung der richterlichen Fragepflicht dürfte also lauten: «So zurückhaltend wie möglich, so intensiv wie nötig»

Publikationen aus unseren Reihen Publications de nos rangs

Zivilrecht

BÄHLER JÜRIG, Beweisverfahren, in: Haas Ulrich/Marghitola Reto (Hg.), Fachhandbuch Zivilprozessrecht, Expertenwissen für die Praxis, Zürich/Basel/Genf 2020, S. 608 ff.

HURNI CHRISTOPH, Wolfgang Wiegand als Zivilprozessualist, in: Jusletter 11. Mai 2020

HURNI CHRISTOPH, Einige Gedanken zur Verfügung im Grundbuch- und Handelsregisterrecht, in: BN 2/2020, S. 349 ff.

HURNI CHRISTOPH, Der Rechtsmittelprozess der ZPO, in: ZBJV 2/2020, S. 71 ff.

JOSI CHRISTIAN, Das Verfahren vor dem Handelsgericht Bern, in: Haas Ulrich/Marghitola Reto (Hg.), Fachhandbuch Zivilprozessrecht, Expertenwissen für die Praxis, Zürich/Basel/Genf 2020, S. 667 f.

JOSI CHRISTIAN, Behaupten, Bestreiten und Beweisen – praktische Fragen im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: Markus Alexander R./Eichel Florian/Rodriguez Rodrigo (Hg.), Der handelsgerichtliche Prozess, Chancen und Gefahren – national und international, Bern 2020, S. 55 ff.

SARBACH ROLAND/MINNIG YANNICK, Dispositiveröffnung mit zusätzlicher schriftlicher Begründung? in: AJP 2020, S. 161 ff.

ZUBER ROGER, Das Verfahren vor den Regionalgerichten des Kantons Bern, in: Haas Ulrich/Marghitola Reto (Hg.), Fachhandbuch Zivilprozessrecht, Expertenwissen für die Praxis, Zürich/Basel/Genf 2020, S. 671 ff.

Strafrecht

ARN RAPHAEL/STEINER DAVID, Commentaire des articles 1 et 2 ainsi que 73 à 75 CPP, dans: Kuhn, Jeanneret, Perrier Depeursinge (éd.), Commentaire romand du Code de procédure pénale suisse, 2^{ème} éd., Bâle 2019

BRECHBÜHL BEAT/THORMANN OLIVIER/MÉGEVAND Grégoire, Commentaire de l'articles 144 CPP, dans: Kuhn, Jeanneret, Perrier Depeursinge (éd.), Commentaire romand du Code de procédure pénale suisse, 2^{ème} éd., Bâle 2019

KRIEGER SALOME, Besprechung des Urteils des Bundesgerichts 1B_158/2018 vom 11. Juli 2018, in: forumpoenale Heft 6/2019 vom 28. November 2019, S. 420

SCHULTZ ANNATINA, Die Strafbarkeit von Menschenhandel in der Schweiz, Analyse und Reformbedarf von Art. 182 StGB, Zürich 2020.

Verwaltungsrecht

KELLER PETER M., Neues zu Wald und Raumplanung, in: Véronique Boillet/Anne-Christine Favre/Vincent Martenet (éd.), Le droit public en mouvement, Mélanges en l'honneur du Professeur Etienne Poltier, Genève/Zürich 2020, S. 921 ff.

Impressum

Herausgeberin/Éditrice:

Weiterbildungskommission der Berner Justiz
Commission pour la formation continue
de la justice bernoise

CHRISTOPH HURNI, Oberrichter, Präsident
RONNIE BETTLER, Oberrichter
MANUEL BLASER, Gerichtspräsident
EVELYNE HALDER, Gerichtsschreiberin
CHRISTIAN JOSI, Oberrichter
PETER M. KELLER, Verwaltungsrichter
ANDREAS KIND, Staatsanwalt
BARBARA LIPS-AMSLER, Gerichtspräsidentin
ANTONIETTA MARTINO CORNEL, Leiterin Human Resources, Justizleitung des Kantons Bern
MARGUERITE NDIAYE, Gerichtspräsidentin
DANIEL PEIER, Justizinspektor
CHRISTOF SCHEURER, Stv. Generalstaatsanwalt
SAMUEL SCHMID, Oberrichter
DENISE WEINGART, Gerichtspräsidentin

Sekretariat/secrétariat:

JANA KUNZ, Obergericht des Kantons Bern,
Hochschulstrasse 17, 3012 Bern
(031 636 76 42, weiterbildung.og@justice.be.ch)

Übersetzung/traduction:

PHILIPPE BERBERAT, Verwaltungsgericht des Kantons Bern

Redaktion/rédaction BE N'ius:

DENISE WEINGART, Gerichtspräsidentin

www.benius.ch

ISSN Nr. 2673-477X